

JUSTUS-LIEBIG-



Veterinärmedizin

(Tiermedizin)

Abschluss:

Staatsexamen

Verordnungen
(TAppV von 2006 und StuPo von 2008)

1. Einrichtungen und Ansprechpartner

Studienfachberatung

Prof. Dr. Dr. Stefan Arnhold
Frankfurter Str. 94, 35392 Gießen
Tel. (0641) 99-38008
Sprechzeiten: Mo und Do ab 13.00 Uhr
Büro Studienkoordination EG Dekanat
Stefan.Arnhold@vetmed.uni-giessen.de
<http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb10/studium-und-pruefungen>

Studienkoordination

Büro Studienkoordination EG Dekanat
Frankfurter Str. 94, 35392 Gießen
Sprechzeiten: Mo, Mi, Do 9.00 – 13.00 Uhr
Katrín Ziegenberg (Leitung)
Tel.: (0641) 99-38007 Fax: (0641) 99-38006
Katrín.Ziegenberg@vetmed.uni-giessen.de
Melanie Grein (Assistenz)
Tel.: 0641-99-38008 Fax: (0641) 99-38006
Melanie.Grein@vetmed.uni-giessen.de

Flex Now – Support

Ursula Couturier
Frankfurter Str. 94, 35392 Gießen
Tel.: (0641) 99-24543 Fax: (0641) 99-24549
Ursula.Couturier@vetmed.uni-giessen.de

Studentische Studienberatung

Fachschaftszimmer, Frankfurter Str. 120, über der
Lehrschmiede, Tel. (0641) 99-38010;
Die Fachschaft Veterinärmedizin ist ab Veranstaltun-
gsbeginn, jeweils von Mo – Fr 13.00 - 14.00 Uhr
und Mi ab 20.00 Uhr geöffnet
Fachschaft.Tiermedizin@vetmed.uni-giessen.de

Studierenden- und Lernzentrum

Frankfurter Str. 98 (im Anatomie-Anbau)
Öffnungszeiten: PC-Pool und Mutter-Kind-Raum
täglich von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr (JLU–Chipkarte
erforderlich)
Lernzentrum Mo-Do 9:00-15:00 und Fr 9:00-12:00

Ausländerberatung

Petra Schulze / Jessica Wilzek
Abt. Internationale Studierende
Goethestraße 58, Tel. (0641) 99 16400
Sprechstunden: Mo, Mi, Fr 10.00 - 12.00 Uhr
studium-international@uni-giessen.de
<http://www.uni-giessen.de/cms/internationales>

Promotionsbüro

im Dekanat FB 10 - Mechthild Hähn
Frankfurter Str. 94, 35392 Gießen
Tel.: (0641) 99-38002 Fax: (0641) 99-38009
Sprechzeiten: Mo – Do 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
<http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb10/studium-und-pruefungen/postgraduierntenstudium>

Ph.D. – Doctor of Philosophy

Gemeinsamer Studiengang der Fachbereiche Vete-
rinärmedizin und Medizin
<http://www.med.uni-giessen.de/phd/>

Dekanat:

Frankfurter Straße 94, 35392 Gießen,
Tel. (0641) 99-38001/-13, Fax (0641) 99-38009
Dekanat@vetmed.uni-giessen.de

Dekan

Prof. Dr. Martin Kramer
Martin.Kramer@vetmed.uni-giessen.de

Prodekanin:

Prof. Dr. habil. Christiane Herden
Christiane.Herden@vetmed.uni-giessen.de

Studiendekan:

Prof. Dr. Dr. Stefan Arnhold
Stefan.Arnhold@vetmed.uni-giessen.de

Prüfungsamt FB 10

Frankfurter Str. 94, Fax: (0641) 99-24549
Vorprüfung: Tel. (0641) 99-24540
Prüfung: Tel. (0641) 99-24542-24543
Öffnungszeiten: Mo - Do 9.00 – 15.00 Uhr und
Fr 9.00 – 14.00 Uhr
<http://www.pruefungsamt.vetmed.uni-giessen.de>

Vorsitzender für die Vorprüfung:

Prof. Dr. M. Bergmann, Inst. f. Veterinär-Anatomie,
Frankfurter Str. 98, Tel. (0641) 99-38102 od. 99-
38101 (Sekretariat)
Martin.Bergmann@vetmed.uni-giessen.de

Stellv. Vorsitzende für die Vorprüfung:

Prof. Dr. R. Gerstberger
(Inst. f. Veterinär-Physiologie)
Ruediger.Gerstberger@vetmed.uni-giessen.de
Prof. Dr. Dr. S. Arnhold (Inst. f. Veterinär-Anatomie)
Stefan.Arnhold@vetmed.uni-giessen.de

Vorsitzender für die Prüfung:

Prof. Dr. A. Moritz
Klinik für Kleintiere, Frankfurter Str. 126, Tel. (0641)
99-38663 od. 99-38601 (Sekretariat)
Andreas.Moritz@vetmed.uni-giessen.de

Stellv. Vorsitzende für die Prüfung:

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Thiel (Inst. f. Virologie)
Heinz-Juergen.Thiel@vetmed.uni-giessen.de
Prof. Dr. Klaus Doll (Klinik für Wiederkäuer und
Schweine) Klaus.Doll@vetmed.uni-giessen.de
Prof. Dr. Dr. Hartmut Eisgruber (Inst. f. Tierärztliche
Nahrungsmittelkunde)
Hartmut.Eisgruber@vetmed.uni-giessen.de
Prof. Dr. Axel Wehrend (Klinik f. Geburtshilfe, Gynä-
kologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere)
Axel.Wehrend@vetmed.uni-giessen.de

Institute und Kliniken

Name	Anschrift / Tel. Nr. (Vorwahl 0641)
Inst. f. Veterinär-Anatomie, -Histologie und -Embryologie	Frankfurter Str. 98, Tel. 99-38101
Inst. f. Veterinär-Physiologie und Biochemie	Frankfurter Str. 100, Tel. 99-38151 (Physiologie); 99-38171 (Biochemie)
Inst. f. Veterinär-Pathologie	Frankfurter Str. 96, Tel. 99-38201
Inst. f. Tierärztliche Nahrungsmittelkunde	Frankfurter Str. 92, Tel. 99-38251
Professur für Milchwissenschaften im Inst. f. Tierärztliche Nahrungsmittelkunde	Ludwigstr. 21b, Tel. 99-38951
Inst. f. Hygiene und Infektionskrankheiten der Tiere	Frankfurter Str. 85-89, Tel. 99-38301
Inst. f. Virologie	Frankfurter Str. 107, Tel. 99-38351
Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische	Frankfurter Str. 91-93, Tel. 99-38431
Inst. f. Parasitologie	Rudolf-Buchheim-Str. 2, Tel. 99-38461
Inst. f. Pharmakologie und Toxikologie	Frankfurter Str. 107, Tel. 99-38401
(Klinik für Kleintiere) Innere Medizin und Chirurgie	Frankfurter Str. 126. Klinik für Kleintier, Innere 99-38601 Klinik für Kleintier, Chirurgie 99-38501
(Klinik für Pferde) Innere Medizin und Chirurgie	Frankfurter Str. 108 Klinik für Pferde, Innere 99-38607 Klinik für Pferde, Chirurgie 99-38571
Klinik für Wiederkäuer und Schweine (Innere Medizin und Chirurgie)	Frankfurter Str. 110 u. 112 Klinik für Schweine 99- 38824 Klinik für Wiederkäuer 99-38671
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere mit tierärztlicher Ambulanz	Frankfurter Str. 106, Tel. 99-38695
Professur für Tierschutz und Ethologie	Frankfurter Str. 104, Tel. 99-38751
AG Biomathematik und Datenverarbeitung	Frankfurter Str. 95, Tel. 99-38801

Nicht zum Fachbereich 10 gehören:

Name	Anschrift / Tel. Nr. (Vorwahl 0641)
Zweigbibliothek Medizin und Tiermedizin	Heinrich-Buff-Ring 58 (Chemie-Gebäude), Tel. 99-14016
Inst. f. Tierernährung u. Ernährungsphysiologie [FB 09]	Heinrich-Buff-Ring (IFZ) Tel. 99-39230/-1
Inst. f. Tierzucht und Haustiergenetik [FB 09]	Bismarckstr. 16, Tel. 99-37622

Hochschulinformationstage (HIT)

Die Justus-Liebig-Universität Gießen veranstaltet jedes Jahr einmal (meist am letzten Mittwoch und Donnerstag im Januar) die sog. Hochschulinformationstage, bei denen Sie sich vor Ort in den Fachbereichen über Studiengänge informieren können. Das Veranstaltungsprogramm finden Sie ab Dezember im Internet unter:

<http://www.uni-giessen.de/studium/hit>

Der Fachbereich Veterinärmedizin bietet an den Hochschulinformationstagen neben einer Informationsveranstaltung zum Studium und zur Bewerbung auch Führungen in Instituten und verschiedenen Tierkliniken an.

2. Bewerbung und Zulassung zum Studium

Die Ausbildungskapazitäten der fünf Universitäten in Deutschland, die diesen Studiengang anbieten, sind begrenzt, weshalb das Studium der Tiermedizin einer Zulassungsbeschränkung unterliegt, d.h. es werden immer nur eine vorher festgelegte Zahl von Studienplätzen vergeben. Die Neuzulassungen, die bundesweit nur einmal jährlich zum Wintersemester (Studienbeginn im Oktober) erfolgen, sind in Gießen derzeit entsprechend der verfügbaren Arbeitsplätze auf 210 begrenzt. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Reifezeugnis (Abitur), die fachgebundene Hochschulreife oder die „Hochschulzugangsprüfung für befähigte Berufstätige“.

2.1 Bewerbung für das 1. Fachsemester

Bewerber/innen, die nicht Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates bzw. eines Vertragsstaates (Norwegen, Liechtenstein, Island) sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben, bewerben sich bei **assist** (<http://www.uni-assist.de/>, Helmholtzstr. 2-9, 10587 Berlin). Dort werden die Anträge zentral geprüft. Wenn Sie Fragen zum Verfahren haben, wenden Sie sich bitte an das Studentensekretariat, Goethestraße 58, 35390 Gießen, Tel.:0641 / 99-16400, Fax: 0641 99-12169, E-Mail: auslaenderzulassung@admin.uni-giessen.de, im Internet: www.uni-giessen.de/cms/internationales

Alle anderen (deutsche und EU-Staatsbürger, Staatsbürger Norwegens, Liechtensteins, Islands und Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung) bewerben sich bei **Hochschulstart.de** (früher ZVS) ► **Zentrale Auswahlverfahren**

► Im Folgenden wird das Zentrale Auswahlverfahren beschrieben ◀

2.1.1 Bewerbungsfristen und –unterlagen

Bewerbungsschluss ist:

- der 31. Mai für diejenigen, die ihr Abitur schon vor dem 16. Januar erworben haben.
- der 15. Juli für die "Neuen", die ihr Abitur nach dem 15. Januar erworben haben.

Die **Bewerbungsunterlagen** finden Sie unter <http://www.hochschulstart.de> .

Informationen zum Verfahren finden Sie bei Hochschulstart.de im Internet und in der entsprechenden Broschüre, die ab Mitte April in Studienberatungsstellen, in Schulen und in den Agenturen für Arbeit erhältlich ist. Lesen Sie auf jeden Fall die Angaben sorgfältig durch!

2.1.2 Vergabeverfahren

Eine Zulassungsbeschränkung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt wird: D.h. es wird eine "Höchstzahl" an Studienplätzen und damit auch Studienanfänger/innen bestimmt.

Diese Studienplätze werden in drei aufeinander folgenden Quoten nach jeweils unterschiedlichen Kriterien vergeben (Note, Wartezeit, Auswahlverfahren der Hochschulen). Die Grenzwerte ("NCs"), bis zu denen Plätze vergeben werden, werden nicht im Voraus festgelegt, sondern ergeben sich erst im Verfahren. Die Grenzwerte eines zukünftigen Vergabeverfahrens sind niemandem bekannt, denn niemand kennt vor Ende der Bewerbungsfrist die Bewerber/innen und niemand weiß, welche Abiturnoten bzw. Wartezeiten die Bewerber/innen haben werden.

Die Gesamtheit aller Studienplätze wird (nach Abzug von sog. Vorabquoten*) auf folgende Quoten in der angegebenen Reihenfolge aufgeteilt:

- 20% der Studienplätze werden über die Note vergeben („Abiturbestenquote“)
- 20% der Studienplätze werden über die Wartezeit vergeben („Wartezeitquote“)
- 60% der Studienplätze werden im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) vergeben.

* **Vorabquoten:** u.a. für ausländische Studienbewerber, Bewerber für ein Zweitstudium (maximal 3 % der Studienplätze)

Abiturbestenquote (20 % der Studienplätze)

Um diejenigen zu ermitteln, die einen Studienplatz erhalten, wird für jedes Bundesland eine Rangreihe der Bewerber erstellt. Dabei kommen alle immer in die Rangreihe des Bundeslandes, in dem sie ihr Abitur gemacht haben. Das geschieht unabhängig vom Wohnort oder Studienortwunsch etc. (sog. Landesquoten-Bildung). Es werden aus den verschiedenen Rangreihen insgesamt so viele Bewerber zugelassen, wie Studienplätze nach dieser Quote vergeben werden, also 20 % aller Studienplätze.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass es keine Verrechnung der beiden Zulassungskriterien Note und Wartezeit gibt und auch der viel erzählte Notenabzug für Bundeswehrzeiten usw. vollständig falsch ist. Die Abiturnote, die im Zeugnis steht, bleibt auch nach längerer Wartezeit unverändert. Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert worden zu sein, eine bessere Abiturnote zu erreichen, kann einen Antrag stellen, mit einer besseren Note am Verfahren beteiligt zu werden („Nachteilsausgleich Notenverbesserung“). Infos dazu finden Sie bei Hochschulstart.de im Internet.

Wartezeitquote (20 % der Studienplätze)

Bewerber, die im ersten Verfahrensschritt (Zulassung nach Note) keinen Studienplatz erhalten haben, werden nun in eine Rangreihe entsprechend der Wartezeit gebracht. Es werden so viele Bewerber zugelassen, wie Studienplätze nach dieser Quote vergeben werden, also 20 % aller Studienplätze.

Wartezeit ist definiert als Lebenszeit seit dem Abitur bis zur Bewerbung, gemessen in Halbjahren, abzüglich der Studiensemester an deutschen Hochschulen.

Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert worden zu sein (z.B. aufgrund einer Erkrankung), sein Abitur früher zu erwerben, kann einen Antrag stellen, mit einer längeren Wartezeit am Verfahren beteiligt zu werden („Nachteilsausgleich Wartezeitverbesserung“); Informationen dazu bei Hochschulstart.de im Internet.

Exkurs zum „NC“

Die Ergebnisse der ersten beiden Quoten der vergangenen Verfahren werden von Hochschulstart.de veröffentlicht. Diese Grenzwerte sind so zu interpretieren, dass sie diejenige Note bzw. Wartezeit angeben, mit denen bei einem Zulassungsverfahren zu einem bestimmten Semester die jeweils "schlechtesten" Bewerber/innen gerade noch zugelassen worden sind. Sie dürfen nicht als Werte verstanden werden, die man erreichen müsste, um in Zukunft zugelassen werden zu können, denn das Verfahren kann sich grundlegend ändern und die nächsten Bewerber/innen sind anders als die letzten! Grenzwerte sind historische Daten!

Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) (60 % der Studienplätze)

Durch das Auswahlverfahren der Hochschulen werden 60 % aller Studienplätze vergeben.

Für die Teilnahme am AdH kann man sich nicht gesondert bewerben, sondern die Teilnahmemöglichkeit an dieser Quote ist Teil des „normalen“ Verfahrens nach der Bewerbung bei Hochschulstart.

Die Bewerber/innen haben die Möglichkeit, im Formular Hochschulstart.de bis zu sechs Hochschulen zu nennen, an deren AdH sie teilnehmen wollen (Tiermedizin wird aber nur an fünf Hochschulen in Deutschland angeboten). Die Teilnehmer werden dann den genannten Hochschulen mitgeteilt.

Die Vorgaben für das AdH bieten den Universitäten die Möglichkeit, nach folgenden Kriterien auszuwählen (Grad der Qualifikation – Abiturdurchschnittsnote; gewichtete Einzelnoten (z.B. naturwissenschaftliche Kurse und Deutsch); fachspezifische Studierfähigkeitstests; Berufsausbildung oder –tätigkeit; Auswahlgespräch; oder Kombination dieser Kriterien). Die Abiturdurchschnittsnote muss einen maßgeblichen Einfluss haben!

Jede Universität legt durch Satzung (das ist eine Art „universitätsinternes Gesetz“) für die einzelnen Studiengänge die Auswahlkriterien fest, die in ihrem AdH verwendet werden. Für jedes Bewerbungsverfahren können andere Auswahlkriterien festgelegt werden.

Für die Universität Gießen gilt (Stand Sept. 2011): Wenn Sie die Universität Gießen als Studienort-Wunsch im Antrag bei Hochschulstart.de nennen, werden Sie am AdH in Gießen teilnehmen. Dabei spielt keine Rolle, an welcher Position Sie Gießen wählen. Es ist derzeit keine Vorauswahl für das AdH vorgesehen, weder nach Ortspräferenz noch nach Abitur-Durchschnittsnote.

Für den Studiengang Tiermedizin werden die 60 % der Studienplätze noch mal in zwei Quoten aufgeteilt.

► **10 % der 60 %** (also 6 % aller in Gießen vorhandenen Studienplätze) **werden nach dem Kriterium Note in Kombination mit dem Kriterium Berufsausbildung vergeben.**

Berücksichtigt werden dabei die folgenden Berufsausbildungen:

- Landwirt
- Tierwirt
- Landwirtschaftlicher technischer Assistent
- Agrartechnischer Assistent (Fleischwirtschaft, Milchwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft)
- Fischwirt
- Pferdewirt
- Tierpfleger
- Veterinärmedizinisch technischer Assistent
- Tierarzthelfer, Tiermedizinischer Fachangestellter
- Hufschmied
- Fleischer

Die Abiturdurchschnittsnote wird mit dem Faktor 0,6 und die Durchschnittsnote des für die einzelnen Bewerber/innen beruflichen Abschlusszeugnisses mit 0,4 multipliziert. Beide Werte werden addiert. Die Summe, die für die/den einzelnen Bewerber/in ermittelt wurde, bestimmt den Platz in der AdH-Rangreihe, den sie/er jeweils erreicht hat. Die ersten in der Rangreihe (so viele wie 6 % der Gesamtheit der Studienplätze für Tiermedizin an der JLU ausmachen) erhalten einen Zulassungsbescheid.

Der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung muss direkt an die Universität Gießen geschickt werden. Formblatt unter: www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/hav. Der Nachweis muss bis zum 15.07. eingegangen sein.

► **90 % der 60 %** (also 54 % aller in Gießen vorhandenen Studienplätze) **werden nach dem Kriterium Note in Kombination mit gewichteten Schuleinzelnoten (Fachnoten) vergeben.**

Dafür wird die Abiturdurchschnittsnote in eine Punktzahl umgerechnet. Die Note 1,0 entspricht 525 Punkten, die Note 4,0 entspricht 375 Punkten (ein Notenzehntel-Unterschied entspricht jeweils 5 Punkten).

Die Fachnoten werden folgendermaßen gewichtet:

- Die Punkte aus den Halbjahreszeugnissen der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe in den Fächern Biologie, Chemie und Physik werden jeweils innerhalb eines Faches addiert. Anschließend werden fachbezogen die Leistungspunkte aus mündlicher und schriftlicher Abitur- bzw. Abschlussprüfung addiert. Punkte aus Leistungs- bzw. Schwerpunktkursen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.
- Die Punktesummen der Fächer werden addiert.

Für die Bildung der Rangreihe werden für jede/n Bewerber/in der jeweilige Punktwert der zwei Kriterien (Abiturdurchschnittsnote sowie Schuleinzelnoten) addiert. Die Bewerber/innen mit der höchsten Punktzahl sind vorne in der Rangreihe. Die ersten in der Rangreihe (so viele wie 54 % aller Studienplätze für Tiermedizin an der JLU ausmachen) erhalten einen Studienplatz und einen Zulassungsbescheid.

2.2 Bewerbung für ein höheres Fachsemester

Für einen Studienplatz im höheren Fachsemester müssen Sie sich direkt an der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) bewerben. Der Antrag muss für ein Sommersemester bis zum 15.01. (nur die „geraden“ Fachsemester) und für ein Wintersemester bis zum 15.07. (nur die „ungeraden“

Fachsemester) gestellt werden und erfolgt per Online-Formular. Dieses finden Sie innerhalb der Bewerbungsfrist im Internet unter: www.uni-giessen.de/studium/formulare/.

A - Tiermedizin-Studierende einer deutschen Hochschule, die an die JLU wechseln wollen, reichen mit ihrer Bewerbung bitte auch eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule ein, an welcher sie derzeit bzw. zuletzt für diesen Studiengang immatrikuliert sind/waren. Diese Immatrikulationsbescheinigung muss Angaben des Studiengangs und der Fachsemester enthalten.

Bitte beachten Sie folgende Einschränkungen nach TAppV

- Die Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und Prüfung müssen gem. § 6 TAppV vor dem Prüfungsausschuss abgelegt werden, an dem die/der Studierende zum Zeitpunkt der Meldung immatrikuliert ist.
- Ein Wechsel des Studienortes innerhalb Deutschlands ist demnach nur möglich, wenn der entsprechende Prüfungsabschnitt noch nicht begonnen wurde oder schon bestanden ist, d.h. vor Beginn des Vorphysikums, nach bestandenem Vorphysikum, nach bestandenem Physikum und vor Beginn der tierärztlichen Prüfung (Staatsexamen).
- Ein Wechsel während des Vorphysikums bzw. während des Physikums oder während der tierärztlichen Prüfung scheidet aus.

B - Bewerber/innen aus dem Ausland oder von einem anderen Studiengang müssen der Bewerbung Leistungsnachweise beiliegen. Diese werden vom Studierendensekretariat an das für die Anerkennung von Fachsemestern zuständige Prüfungsamt weitergeleitet. Für die Anrechnung eines (1) Fachsemesters ist die Feststellung der Gleichwertigkeit in allen Fächern des Vorphysikums (Physik, Chemie, Botanik und Zoologie) notwendig (ausführliches Infoblatt unter: www.uni-giessen.de/studium/quereinstieg-tiermedizin)

Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist an der JLU eingegangen sein. Ob Leistungsnachweise ggf. nachgereicht werden kann, wird für das jeweilige Bewerbungsverfahren im Internet bekannt gegeben unter:

www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/aktuell

Bitte beachten Sie, dass Sie einen Studienplatz im höheren Semester nur erhalten können, wenn ein Studienplatz im entsprechenden Fachsemester frei wird (d.h. ein/e andere/r Student/in bricht das Studium in Gießen ab).

Die Chancen auf einen Studienplatz im höheren Semester sind äußerst gering.

3. Studienaufbau

Der Studiengang Tiermedizin wird in Deutschland an fünf Hochschulen angeboten (Gießen, Berlin, München, Leipzig und Hannover)

Zur Information: Das Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung für das Studium und muss auch nicht im Verlauf des Studiums nachgeholt werden. Für den Nachweis des Latinums wird ersatzweise die "regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme" (= Leistungsnachweis) an einem Kursus für "Medizinische Terminologie" anerkannt.

Ablauf und Umfang des Studiums und der Prüfungen sind in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 einheitlich für alle fünf Ausbildungsstätten festgelegt und als Mindestanforderung auf EG-Ebene abgestimmt. An jeder Hochschule werden im Rahmen dieser TAppV die Details des Studiums in einer Studienordnung geregelt. Das Studium erstreckt sich über insgesamt 5 1/2 Jahre und umfasst sowohl theoretische als auch experimentelle sowie praktische Disziplinen.

Das Ziel des Studiums ist im § 1 der TAppV definiert. Die Fächer des vorklinischen Abschnittes des Studiums (Semester 1-4) sind in den §§ 20 und 22 der TAppV aufgeführt, die Fächer des klinischen Abschnittes (Semester 5-11) im § 29 der TAppV. Im Verlauf des Studiums müssen eine Reihe von Praktika absolviert werden. Diese Praktika sind Teile des Studiums und können daher nicht vor dem Studium abgeleistet werden [Ausnahme: Landwirtschaftspraktikum, siehe TAppV § 23 (2)]. Die Approbationsverordnung bestimmt auch die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen.

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Tiermedizin

vom 4.7.2007

1. Änderungsbeschluss vom 12. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Abschnitt I Studium

§2 Studienbeginn und Studiendauer

§3 Gliederung des Studiums

§4 Studienpläne und Lehrveranstaltungen

§5 Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen

§6 Klinische Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation)

§7 Studienberatung

Abschnitt II Prüfung

§8 Anerkennungsausschuss

§9 Anrechnung von Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungen

§10 Staatliche Prüfungsausschüsse

§11 Zuständiger Prüfungsausschuss

§12 Prüfer

§13 Zulassung zur Prüfung

§14 Verfahren

§15 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt III Schlussvorschriften

§16 Schlussbestimmungen

§17 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 25 und 50 Abs 1 Ziff. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843) sowie unter Berücksichtigung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827) hat der Fachbereich 10 – Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin beschlossen.

Die Bezeichnung aller maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Frauen führen die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form: Professorin, Hochschuldozentin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Prüferin, usw.

§ 1

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO Vet) regelt in Ergänzung der TAppV Ziel, Inhalt und Verlauf des Studiengangs sowie die Studienleistungen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sind, den Ablauf der Prüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen.
- (2) Das Studium des Ersten Studienabschnitts umfasst nach §§ 19 und 22 TAppV eine Studienzzeit von zwei Jahren bis zum vollständigen Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung (vgl. "Stu-

- dienplan" Anlage 1 und "Übersicht aller Semesterstunden" Anlage 2).
- (3) Der Zweite Studienabschnitt umfasst nach § 29 TAppV ein Studium der Veterinärmedizin von mindestens drei Jahren (vgl. "Studienplan" Anlage 1 und "Übersicht aller Semesterstunden" Anlage 2) einschließlich einer Rotation in paraklinischen und klinischen Einrichtungen von 24 Wochen Dauer (Anlage 3) sowie einen praktischen Studienteil im Sinne von § 54-61 TAppV und schließt mit dem vollständigen Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ab.

Abschnitt I Studium

§ 2 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung Tiermedizin eine "Übersicht aller Semesterstunden" (Anlage 2) auf, die es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Ziele und Gliederung der tierärztlichen Ausbildung werden in § 1 der TAppV und Richtlinie 2005/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt.
- (2) Das Studium ist in Abschnitte gegliedert, die jeweils auf die Prüfungsabschnitte gemäß Anlagen 2 und 4 vorbereiten.
- (3) Eine Zulassung zur Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Veranstaltungen ab einschließlich des 5. Semesters ist nur möglich, wenn die Tierärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.
- (4) Zugangsvoraussetzung für die klinische Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) (Anlage 3) gemäß §6 sind erfüllt, wenn die Fachprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 29 Nr. 1-10, 12, 20 TAppV bestanden sind.
- (5) In besonders begründeten Fällen kann der Studiendekan für die Zulassung zur Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Veranstaltungen ab einschließlich des 5. Semesters oder ins fünfte Studienjahr (Rotation) auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine Ausnahmege-
nehmigung erteilen.
- (6) Während der vorlesungsfreien Zeit des Ersten Studienabschnittes und vor der Meldung zum Physikum ist der Kurs über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung (§ 23 Abs. 1 Punkt 3 bzw. Abs. 2 TAppV) oder das vierwöchige landwirtschaftliche Praktikum in einem anerkannten Lehrbetrieb gemäß § 23 Abs 2 TAppV abzuleisten, wenn nicht eine berufliche Ausbildung gemäß § 23 Abs 2 TAppV anzuerkennen ist.
- (7) Während der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach dem 6. Semester ist der praktische Studienteil von 150 Stunden in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik (§1 Abs. 2, Satz 2b TAppV) abzuleisten.
- (8) Der praktische Studienteil nach §1 Abs. 2 Satz 2c bis 2f TAppV kann frühestens nach Beendigung des wissenschaftlich-theoretischen Studienteils (§1 Abs. 2, Satz 1 TAppV) erfolgen.
- (9) Vor Beginn des letzten Prüfungsabschnitts gemäß Anlage 4 müssen alle praktischen Studienteile nach § 1 Abs. 2 Satz 2 TAppV erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 4 Studienpläne und Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studienpläne sind dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Lehrveranstaltungen sind:
1. Vorlesungen (V) die auf die Lehrinhalte der praktischen Übungen und Seminare vorbereiten, in denen Lehrstoff gegenstandsbezogen bzw. problemorientiert erarbeitet wird,

2. Praktische Übungen und Kurse (Ü),
3. Seminare (S),
4. klinische Demonstrationen (D),

möglich sind auch kombinierte Lehrveranstaltungen (V/Ü/S). Exkursionen können ebenfalls Teile von Lehrveranstaltungen sein. Der Schwerpunkt der klinischen Ausbildung an der Hochschule findet im fünften Studienjahr (Rotation) statt. Teile der Lehrveranstaltungen können auch durch interaktive Lernprogramme ersetzt werden.

- (3) Die an der Lehre beteiligten Einrichtungen bieten Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 TAppV an.

Wahlpflichtveranstaltungen müssen durch den Studiendekan im Benehmen mit dem Studienausschuss des Fachbereichs im Voraus anerkannt worden sein. Die Studierenden können Wahlpflichtveranstaltungen aus diesem Angebot wählen. Eine Wahlpflichtveranstaltung wird nur einmal angerechnet.

Wahlpflichtveranstaltungen für Studierende eines Semesters dürfen nicht zeitgleich zu Veranstaltungen abgehalten werden, deren Besuch verpflichtend für alle Studierenden dieses Semesters ist. Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Wahlpflichtveranstaltungen besteht nicht.

Seminare, Kurse oder Praktika aus anderen Fachbereichen der Justus-Liebig Universität können als Wahlpflichtveranstaltungen anerkannt werden, solange die Voraussetzungen nach den Blockbeschreibungen erfüllt sind. Der Besuch einer Woche einer ganztägigen Wahlpflichtveranstaltung (5 Tage zu je 6 Unterrichtsstunden) wird mit nicht mehr als 28 Stunden bescheinigt.

§ 5

Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen

- (1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit obligatorischer Anwesenheits- und Erfolgskontrolle, zu der sich die Studierenden nach Maßgabe der vom Studienausschuss getroffenen Festlegungen fristgerecht anzumelden haben, wird durch Bescheinigungen nachgewiesen. Die Bescheinigungen werden von der jeweils verantwortlichen Lehrkraft nach Maßgabe der von dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses getroffenen Festlegungen erteilt und dem Prüfungsamt übermittelt. Auf Antrag der Studierenden können Bescheinigungen in schriftlicher Form ausgegeben werden.
- (2) Regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 85 % der Stunden der leistungsnachweispflichtigen Veranstaltung anwesend war. Hat ein Studierender aus triftigem Grund (z.B. wegen Krankheit) nicht in diesem Umfang teilgenommen, so entscheidet der Veranstaltungsleiter, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Studiendekan.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wird mit Anwesenheits- und Erfolgskontrolle festgestellt. Die Form der Kontrolle erfolgt gemäß Anlage 4. Die Bewertung der Kontrolle lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Kontrolle durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Leistung mit „Nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Es ist mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle vor der Zulassung zur jeweiligen Prüfung, zu deren Zulassung der Leistungsnachweis als Voraussetzung gilt, anzubieten. Wird die Erfolgskontrolle auch nach Wiederholung nicht bestanden, muss, um die Bescheinigung zu erhalten, die leistungsnachweispflichtige Veranstaltung wiederholt werden.

§ 6

Klinische Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation)

- (1) Der praktische Studienteil erfolgt gemäß § 1 Abs. 2, Satz 2c bis 2f TAppV alternierend mit der klinischen Ausbildung (TAppV Anlage 1 Punkt 26) während des fünften Studienjahres (Rotation). Die Dauer der Studienphasen in den verschiedenen Einrichtungen regelt Anlage 3.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) ist vor der Zulassung zur Tierärztlichen Prüfung gemäß § 29 Nr. 13, 14, 15, 17, 18, 19 TAppV nachzuweisen.
- (3) Zur Ermittlung des Zeitumfangs der verschiedenen Studienphasen in der Rotation gemäß § 1 Abs 2 Ziffer 2 TAppV wird eine wöchentliche Pflichtausbildungszeit der Studierenden von 30 Stunden vorausgesetzt. Die tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den funktionellen Abläufen der ausbildenden Einheiten. Ausbildungstage sind in der Regel die Werktage von Montag bis Freitag.
- (4) Die Studierenden können im Rahmen der zu erbringenden Stundenzahl während der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) zur Teilnahme an Nacht-, Wochenend- und/oder Feiertagsdiensten eingeteilt werden. Hierfür ist ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.
- (5) Während der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den einzelnen Krankheitsfall anwenden. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand sollen sie unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Tierarztes die ihnen zugewiesenen tierärztlichen Tätigkeiten durchführen.
- (6) Die Studierenden sollen zu mindestens 50% der Zeit unter Anleitung tätig sein, u.a. Patienten betreuen und Gelegenheit haben, deren Anamnese zu erheben, vorläufige Diagnosen zu stellen, Vorschläge zur Sicherung der Diagnose zu machen, diagnostische Eingriffe durchzuführen bzw. sich daran zu beteiligen, Therapievorschlüsse und therapeutische Eingriffe zu machen und sich an der Überwachung der Therapie sowie an klinisch-diagnostischen Untersuchungen zu beteiligen.

§ 7

Studienberatung

- (1) Der Studiendekan ist für die Organisation der Studienfachberatung verantwortlich. Für die Durchführung der Studienfachberatung sind alle Lehrenden des Fachbereichs nach besonderer Vereinbarung zuständig
- (2) Für Studierende im ersten Semester wird eine Studieneinführung zu Beginn des Semesters veranstaltet.

Abschnitt II Prüfungen

§ 8

Anerkennungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen nach § 65 TAppV wird gemäß § 66 TAppV ein Anerkennungsausschuss gebildet. Er besteht aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse gemäß § 5 Abs 1 und 2 TAppV und den stimmberechtigten Mitgliedern des Studienausschusses des Fachbereichs. Ist ein Studienausschuss nicht gebildet, wählt der Fachbereichsrat Mitglieder des Anerkennungsausschusses entsprechend § 53 Abs 2 Sätze 4 und 5 HHG. Der Anerkennungsausschuss wählt einen der Prüfungsausschussvorsitzenden zu seinem Vorsitzenden.
- (2) Der Anerkennungsausschuss kann einzelne Aufgaben den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren Entscheidungen haben die Mitglieder des Anerkennungsausschusses ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Anerkennungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

- (3) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses haben das Recht, jederzeit in die Unterlagen zu Anerkennungsverfahren Einsicht zu nehmen.
- (4) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungen

- (1) Über die Anerkennung von Leistungen und die Berücksichtigung der Noten von anerkannten Prüfungen für die Gesamtnote entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Anerkennungsausschusses bzw. die nach §8 Abs. 2 benannte Person. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei Prüfungen, Studienleistungen anderer Studiengänge oder von Studienleistungen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 TAppV wird ein inhaltlicher Abgleich der laut Antrag absolvierten Prüfungs- und Lehrinhalte mit den an der Justus-Liebig-Universität für das Fach Veterinärmedizin vorgesehenen Prüfungs- und Lehrinhalten unter Beteiligung des jeweiligen Fachvertreters durchgeführt. Voraussetzung für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist die Ableistung der Fächer an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule und vergleichbarer Prüfungs- und Lehrinhalt.
- (2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird nur der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen. Werden mehr als ein Drittel der Prüfungsleistungen ohne Benotung anerkannt bzw. mit „bestanden“ im Zeugnis gekennzeichnet, wird kein Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsabschnitt ermittelt.
- (3) Die Anrechnung von Teilfächern oder eine Anerkennung von Teilprüfungen erfolgt nicht.

§ 10

Staatliche Prüfungsausschüsse

- (1) Zur Durchführung der Prüfungen wird gemäß § 5 TAppV jeweils ein staatlicher Prüfungsausschuss für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung eingerichtet.
- (2) Den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse obliegen die Organisation und Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung. Sie achten darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung Tiermedizin einhalten werden und sorgen dafür, dass Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung besitzen, Erstprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern zu den in Anlage 4 vorgegebenen Fristen ablegen können.
- (3) Die Vorsitzenden legen Prüfungstermine, Ankündigungs- oder Ladungsfristen, Prüfungsdauer, Gruppengrößen und weitere Modalitäten der Prüfungen auf Grundlage der TAppV fest. Sie berichten dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.
- (4) Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass er wegen seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens diesen Nachteil aus. Die „Allgemeinen Bestimmungen der JLU für Prüfungsordnungen zur Herstellung von Chancengleichheit vom 21.03.2007“ finden entsprechende Anwendung.
- (5) Das Regierungspräsidium Gießen vertritt die Prüfungsausschüsse gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Staatsprüfung unmittelbar betroffen ist. Widerspruchsbehörde gegen Entscheidungen zu Studienleistungen oder im Studium erworbenen Prüfungsanteilen ist der Präsident der JLU.

- (6) Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse ist das staatliche Prüfungsamt des Fachbereiches Veterinärmedizin.

§11 Zuständiger Prüfungsausschuss

Die Studierenden können die Tierärztliche Vorprüfung bzw. Prüfung vor dem Prüfungsausschuss nur dann ablegen, wenn sie im Studienfach Tiermedizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert sind und die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen. Die Vorsitzenden bestimmen die Organisation der Speicherung von Studiennachweisen.

§ 12 Prüfer

Prüfer werden gemäß § 5 Abs. 2 TAppV eingesetzt. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen einen Prüferwechsel vornehmen.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

- (1) Für die Prüfungen ist innerhalb von drei Wochen nach Beginn der jeweils vor den Prüfungsterminen liegenden Vorlesungszeit schriftlich ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der gültige Personalausweis,
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben wurden, auch zusätzlich der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,
 3. die erforderlichen Ausbildungsnachweise nach den §§ 20, 23 und 31 TAppV,
 4. die für den Prüfungsabschnitt erforderlichen Studiennachweise (Prüfungsvoraussetzungen).

Die Nachweise nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind nur vor einer erstmaligen Prüfung an der Universität dem Prüfungsamt abzugeben. Die Nachweise nach Nr. 4 können entsprechend Abs.4 nachgereicht werden.

Die Prüfungsabfolge ergibt sich für die tierärztliche Vorprüfung aus den §§ 19 und 21 TAppV, für die tierärztliche Prüfung nach § 29 TAppV aus der Anlage 4. Die dort genannten Prüfungsabschnitte setzen jeweils einen gesonderten Zulassungsantrag voraus.

- (2) Die Nachweise nach Abs.1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Form der Nachweise nach Nr. 3 bestimmt der Vorsitzende. Sie können in anderer Form vorgelegt werden, soweit diese im Einzelfall durch den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannt werden. Die Nachweise Nr. 1 und 2 werden bis zum Abschluss des Studiums zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.
- (3) Die Festlegung der Prüfungszeiträume für die Prüfungsfächer erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Die einzelnen Prüfungstermine setzt der Vorsitzende im Benehmen mit den beteiligten Prüfern fest. Bei jedem Prüfling soll der Abstand zwischen den einzelnen Prüfungen mindestens 1 Woche betragen. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor Beginn eines Prüfungsabschnittes öffentlich bekannt gegeben und dem einzelnen Prüfling entsprechend Abs. 4 übermittelt.
- (4) Die Ladung zur Prüfung nach § 12 Abs. 1 TAppV erfolgt unbeschadet der Regelung in Abs. 5 spätestens sieben Werktage vor der ersten Prüfung des jeweiligen Abschnittes.
- (5) Über die Zulassung zu den durch Ladung terminierten Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses spätestens drei Werktage vor dem Beginn des Prüfungsabschnittes nach Überprüfung der dann vorliegenden Prüfungsvoraussetzungen. Sind

diese unvollständig, wird die Zulassung versagt und die Ladung damit gegenstandslos. Bei Wiederholungsprüfungen und in besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Studierenden einen kürzeren Zeitraum festlegen.

- (6) Eine Wiederholungsprüfung darf frühestens 3 Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden.
- (7) Für den Rücktritt von einer Prüfung, zu der der Studierende entsprechend Abs. 5 zugelassen worden ist, gilt § 12 Abs 2 TAppV.
- (8) Die Prüfung nach §20 Abs. 2 TAppV wird nur angeboten für die Fächer Physik und Chemie. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung in Physik bzw. Chemie setzt voraus, dass der Studierende das jeweilige Fach in der Schule als Leistungs- bzw. Neigungskurs belegt und im Abiturzeugnis der Durchschnitt der Leistungen in diesem Fach aus der Qualifikationsphase und der Abiturprüfung mit "sehr gut" nachgewiesen ist.
- (9) Das Zeugnis des Physikums wird erst ausgestellt, wenn die erforderlichen Wahlpflichtstunden nachgewiesen wurden.

§ 14 Verfahren

- (1) Bei mündlichen Prüfungen hat bei der zweiten Wiederholungsprüfung (Drittprüfung) außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Ausschussmitglied anwesend zu sein. Bei schriftlichen Prüfungen ist die Leistung der zweiten Wiederholungsprüfung außer vom Prüfer zusätzlich durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied zu bewerten. Auf Antrag des Studierenden finden die Sätze 2 und 3 auch bei der ersten Wiederholungsprüfung Anwendung.
- (2) Die Teilnahme eines Protokollführers an einer mündlichen Prüfung ist nur nach Bestellung des Protokollführers durch den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Zu Beginn einer Prüfung haben sich Studierende durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild sowie der „Studienbescheinigung/Fächernachweis“ zu legitimieren.
- (4) Zulässig sind mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen oder Kombinationen davon als Einzel- oder Gruppenprüfungen. Die Form der Prüfung wird in Anlage 4 festgelegt. Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die auch unter Verwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden können. Schriftliche Prüfungen beinhalten die Beantwortung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht weniger als 30 Minuten. Die Dauer anderer Prüfungsformen hängt von der festgelegten Prüfungssituation und deren konkreten Umständen ab. In einer mündlichen Prüfung muss dem Prüfling mindestens 20 Minuten Zeit gegeben werden, auf Fragen des Prüfers sein Wissen bzw. seine Erkenntnisse vorzutragen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Umstände mündlicher und praktischer Prüfungen und die Bewertung der Leistung sind vom Prüfer oder einem vom Vorsitzenden zu bestellenden Protokollführer in einem Protokoll festzuhalten. Hierzu wird die Anlage 2 der TAppV nach den Anforderungen der JLU ergänzt und ist in dieser Form Anlage 5 a und für Wiederholungsprüfungen Anlage 5 b dieser Ordnung.
- (6) Studierende, die von einer Prüfung ordnungsgemäß zurück getreten sind, sind erneut zu laden. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt liegt beim Nachweis eines triftigen Grundes vor. Der triftige Grund ist dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle des Versäumnisses wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest nach Anlage 6 innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Im Falle eines mehr als zweimaligen Versäumnisses einer Prüfung wegen Krankheit innerhalb eines Prüfungsabschnittes gemäß Anlage 4 muss ein amtsärztliches Attest des Gesundheitsamtes, das für den Wohnsitz zuständig ist, vorgelegt werden. Bei Abbruch einer laufenden Prüfung wegen Krankheit muss immer ein amtsärztliches Attest des Gesundheitsamtes in Gießen vorgelegt werden.
- (7) Bei Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt ohne triftigen Grund gelten die Prüfungsleistungen des Studierenden als "nicht ausreichend".

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in Prüfungen sind die Noten entsprechend § 14 Abs. 1 TAppV zu verwenden.

(2) Die Leistungen in schriftlichen Prüfungen sind wie folgt zu ermitteln:

“sehr gut“	(1)	wenn 91 % oder mehr
“gut“	(2)	wenn 81 – 90 %
“befriedigend“	(3)	wenn 71 – 80 %
“ausreichend“	(4)	wenn 51 – 70 %
“nicht ausreichend“	(5)	wenn 50 % oder weniger der maximal erreichbaren Leistung erzielt wurden.

Nachkommastellen werden gerundet.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in einem Prüfungsfach mindestens die Note “ausreichend“ erhalten hat.

(4) Das Prüfungsergebnis in einer mündlichen Prüfung ist dem Studierenden jeweils nach Abschluss der Prüfung in diesem Fach bekannt zu geben. Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen ist vom Prüfer durch anonymisierten Aushang innerhalb von 21 Tagen nach der Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die nach § 16 Abs. 4 TAppV gebildeten Noten können durch eine dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Bewertung ergänzt werden.

Notenstufe	Notenspanne	Definition	Definition
A	1,0 - 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very good	Sehr Gut
C	2,1 - 3,0	Good	Gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	Fail	Nicht Bestanden

Der Fachbereich wird auf Antrag des Studierenden dem Zeugnis zusätzlich das Ergebnis eines Benotungssystems, das auf einem Ranking der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer des aktuellen sowie der jeweils vorausgegangenen zwei Jahrgänge beruht, beifügen.

(6) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend den internationalen Vorgaben aus, dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Nach Abschluss der Prüfung wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(8) Lassen die Umstände einer Prüfung annehmen, dass eine ungewöhnlich erschwerte äußere Situation die Prüfungsleistung erheblich beeinträchtigt hat, kann der Vorsitzende eine erneute Abnahme der Prüfung veranlassen. Solche Umstände sind dem Vorsitzenden innerhalb von 2 Werktagen schriftlich anzuzeigen.

Abschnitt III
Schlussvorschriften

§ 16
Schlussbestimmungen

Diese Ordnung gilt erstmals für alle Studierende, die im Wintersemester 2007/08 das Studium der Tiermedizin am Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen im 1. Fachsemester aufnehmen bzw. im 5. Fachsemester aufnehmen oder fortsetzen. Studierende, deren Zahl der Fachsemester in einem Wintersemester gerade und in einem Sommersemester ungerade ist, werden entsprechend ihrem individuellen Studienstand vom Studiendekan entweder der Kohorte mit niedrigerer oder höherer Fachsemesterzahl zugeschlagen.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Studienplan
Anlage 2	Übersicht aller Semesterstunden
Anlage 3	Rotation (5. Studienjahr)
Anlage 4	Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte, Vorleistungen und Prüfungsmodalitäten
Anlage 5a und 5b	Prüfungsniederschrift
Anlage 6	Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit

Gießen, den ...4. Juli 2007.....

Prof. Dr. Manfred Reinacher
Dekan des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin

Anlage 2 Übersicht aller Semesterstunden

	Fachgebiete gemäß TAppV Anlage 1	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9 & 10 Se- mester	Total
1	Physik	56									56
2	Chemie	56	70								126
3	Zoologie	56									56
4	Botanik	28	28								56
5	Biometrie		28								28
6	Berufsfelderkundung	42									42
7	Anatomie	98	42	84							224
8	Histologie & Embryologie	28	42	28							98
9	Landwirtschaftslehre			28							28
10	Tierhaltung & -hygiene	14	14			28					56
11	Allg. & klinische Radiologie						36	5	4		45
12	Physiologie			42	98						140
12	Biochemie			98	42						140
13	Tierzucht & Genetik			28	56						84
14	Klinische Propädeutik					84					84
15	Tierschutz & Ethologie		28		28			28			84
16	Labortierkunde						14				14
17	Tierernährung & Futterm.				42	28	28				98
18	Gerichtliche Veterinärmedizin						14	14			28
19	Geflügelkrankheiten							14	14		28
20	Pharmakologie & Toxikologie					42	56	12	16		126
21	Bakteriologie, etc.				28	154		14	28		224
22	Krankheiten der Reptilien							14	14		28
23	Allg. Pathologie etc.					42	30	45	37	28	182
24	Innere Medizin etc.						139	108	146		393
25	Lebensmittelkunde etc.						42	112	84		238
26	Klinische Ausbildung						22	30	32	583	667
27	Querschnittsunterricht						59	53	57		169
32	Wahlpflichtveranstaltungen	42	42	42	42	56	28	28	28		308
	TOTAL	420	294	350	336	406	468	477	460	611	3850

Anlage 3 (Rotation – 5. Studienjahr)

Redaktionelle Anmerkung: Gr1 – G25: Gruppen von jeweils ca. 7-9 Studierenden

Pr	Pr	Pr	Pr	BI1	BI2	BI3	BI4	BI5	BI6	BL7	BI8	BI9	BI10	BI11	BI12	SH	SH/Fe	ÖV	Hy	Fe	Pr	Pr	Pr	Pr
Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2
Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3
Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4
Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5
Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6
Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7
Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8
Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9
Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10
Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11
Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12
Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13
Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14
Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15
Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16
Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17
Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18
Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19
Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20
Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21
Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22
Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23
Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24
Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25
Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1

Block 1	BI1	Klinik für Pferde (Innere & Chirurgie)	2
Block 2	BI2		2
Block 3	BI3	Klinik für Kleintiere (Innere Medizin, Chirurgie)	2
Block 4	BI4		2
Block 5	BI5		2
Block 6	BI6		2
Block 7	BI7	Klinik für Gynäkologie, Geburtshilfe & Andrologie inkl. Ambulanz	2
Block 8	BI8		2
Block 9	BI9	Klinik für Vögel, Amphibien, Reptilien & Fische	2

Block 10	BI10	Klinik für Wiederkäuer & Schweine	2
Block 11	BI11	Bakteriologie & Virologie (je 1 Woche)	2
Block 12	BI12	Pathologie und Parasitologie (je 1 Woche)	2
Schlachthof	SH	Schlachthofpraktikum (§1, Abs.2, Art.2d)	3
Öffentl. Vet Wesen	ÖV	Öffentl. Veterinärwesen (§1, Abs. 2, Art. 2e)	2
Hygiene	Hy	Hygienekontrolle (§1, Abs.2, Art. 2c)	2
Praxis	Pr	700h=4 Monate (§1, Abs.2, Art.2f)	16
Ferien	Fe		3

Anlage 4 Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte, Vorleistungen und Prüfungsmodalitäten

	Zeitpunkt des Prüfungsabschnittes (Ende der Vorlesungszeit)	Prüfungsfach	"Scheinpflichtige" Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung (Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche bzw. regelmäßige Teilnahme an folgenden Veranstaltungen)	Prüfungsmodalität
Tierärztliche Vorprüfung	<u>1. Vorphysikum</u> nach dem 2. Semester	Physik einschl. der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes Chemie Zoologie Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	Übungen in Physik und Klausuren Chemisches Praktikum f. Veterinärmediziner Zoologisches Seminar f. Veterinärmediziner Einführung in die Systematik d. einheimischen Blütenpflanzen unter bes. Berücksichtigung v. Gift-, Arznei- u. Nutzpflanzen Kursus der Tiermedizinischen Terminologie	mündlich (100%) schriftlich (100%) schriftlich (100%) schriftlich (100%)
	<u>2. Physikum</u> nach dem 3. Semester	Anatomie Histologie und Embryologie	Anatomie I. Teil, Anatomie II. Teil, Anatomie III. Teil, Histologie 1 - Zellen- u. Gewebelehre Seminar in Allgemeiner Embryologie Histologie 2 - Mikroskopische Organlehre	mündlich (100%) mündlich (100%)
	nach dem 4. Semester	Physiologie Biochemie Tierzucht und Genetik einschl. Tierbeurteilung	Physiologische Übungen mit Seminar Biochemische Übungen mit Seminar 14 tägiges Praktikum in Landwirtschaft, Tierzucht u. Tierhaltung Übung, Hardthof Übungen in Tierzucht und Genetik einschl. Rassenlehre u. Tierbeurteilung Klausur Landwirtschaftslehre	mündlich (100%) mündlich (100%) mündlich / praktisch (100%)

	Zeitpunkt des Prüfungsabschnittes (Ende der Vorlesungszeit)	Prüfungsfach	"Scheinpflichtige" Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung (Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche bzw. regelmäßige Teilnahme an folgenden Veranstaltungen)	Prüfungsmodalität
Tierärztliche Prüfung	nach dem 5. Semester	Bakteriologie und Mykologie	Übungen in Bakteriologie, Mykologie u. Immunologie	praktisch (20%) mündlich (80%)
		Virologie klin. Propädeutik	Übungen in Virologie einschl. Immunologie Übungen in klin. Propädeutik	schriftlich (100%) mündlich (100%)
	nach dem 6. Semester	Tierhaltung und Tierhygiene Parasitologie Arznei- und Betäubungsmittelrecht	- Übungen in Parasitologie Übungen im Rezeptieren u. Anfertigen von Arzneien	mündlich (100%) mündlich/praktisch (100%) mündlich (80%) praktisch (20%)
		Tierernährung	Übungen in Futtermittelkunde Übungen und Praktikum in Tierernährung	schriftlich (100%)
		Tierschutz und Ethologie Radiologie	- -	schriftlich (100%) schriftlich (100%)
	nach dem 8. Semester	Pharmakologie und Toxikologie	Seminar in allg. Pharmakologie u. Toxikologie Seminar in spezieller Toxikologie	schriftlich (40%) mündlich (60%)
		Milchkunde	Milchuntersuchungskurs	schriftlich (100%)
		Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie	-	mündlich (100%)
		Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht	-	schriftlich (100%)
		Reproduktionsmedizin	Klinische Demonstrationen Querschnittsfach Klinik	schriftlich (20 %)
Chirurgie und Anästhesiologie	Klinische Demonstrationen Querschnittsfach Klinik	schriftlich (20 %)		
Innere Medizin	Klinische Demonstrationen Querschnittsfach Klinik	schriftlich (20 %)		

	Zeitpunkt des Prüfungsabschnittes (Ende der Vorlesungszeit)	Prüfungsfach	"Scheinpflichtige" Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung (Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche bzw. regelmäßige Teilnahme an folgenden Veranstaltungen)	Prüfungsmodalität
	Im Rotationsjahr	Reproduktionsmedizin Chirurgie und Anästhesiologie Innere Medizin	Klinische Rotation Klinische Rotation Klinische Rotation	mündlich (30 %) mündlich (30 %) mündlich (30 %)
	nach dem 10. Semester	Allg. Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie	Seminar Allgemeine Pathologie Histopathologischer Kurs Patholog.-Anatom. Vorweisungen Seminar Spezielle Pathologie Klin. Rotation	mündlich/praktisch (100%)
		Fleischhygiene	Übungen in Schlacht tier- u. Fleischuntersuchung	mündlich/praktisch (100%)
		Lebensmittelkunde einschl. Lebensmittelhygiene	Übungen Lebensmitteluntersuchung u. -technologie	mündlich/praktisch (100%)
		Reproduktionsmedizin	Bestandsfahrt Schriftliche (20 %) Prüfung Mündliche (30 %) Prüfung	schriftlich (50%)
		Geflügelkrankheiten	Seminar in Bestandsbetreuung Sektionsübungen Bestandsfahrt Klin. Rotation	mündlich (100%),
		Chirurgie und Anästhesiologie	Schriftliche (20 %) Prüfung Mündliche (30 %) Prüfung	schriftlich (50%)
		Innere Medizin	Schriftliche (20 %) Prüfung Mündliche (30 %) Prüfung Bestandsfahrt Klinische Diagnostik: Virologie Klinische Diagnostik: Bakteriologie und Mykologie Klinische Diagnostik: Parasitologie	schriftlich (50%)
Vor Abschluss		Übungen in Biometrie Übung in Biometrie		

Anlage 5a Prüfungsausschuss für die Tierärztliche (Vor-)Prüfung

Prüfer:

Institut oder Klinik:

Niederschrift

über die Prüfung in

.....
Der / Die - Studierende der Veterinärmedizin

.....
ist am in dem oben bezeichneten Prüfungsfach geprüft worden.

Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Approbation von Tierärzten beteiligte/r Prüfer:

.....
.....

Beginn der Prüfung:

Ende der Prüfung:

Gegenstand der Prüfung und Prüfungsablauf:*)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bewertung der Leistung:

.....

Bemerkungen:**)

.....
.....
.....

Gießen, den

.....
(Unterschrift des Protokollführers,
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift gefertigt hat)

.....
(Unterschrift des Prüfers)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben

**) Die Prüfungsnote "nicht ausreichend" ist kurz zu begründen

**Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit
(Ärztliches Attest)**

zur Vorlage beim Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt des Fachbereichs Veterinärmedizin

Erläuterung für den Arzt:

Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, sie abbricht oder nach Beendigung von ihr zurücktritt, hat er gemäß der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes, dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde (Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt) zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung und für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist.

1. Name und Anschrift der untersuchten Person:

Familienname:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Straße und Hausnummer:	PLZ und Wohnort:

2. Erklärung des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsfähigkeit hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Bezeichnung der Krankheit (optional)

Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung

Die Krankheitssymptome stehen im Zusammenhang mit Examensangst / Prüfungsstress ja nein
 Aus ärztlicher Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor ja nein
 Die Gesundheitsstörung ist dauerhaft vorübergehend

voraussichtliche Dauer der Erkrankung: von _____ bis _____

_____ (Praxis-/Kassenstempel) _____
 (Datum) (Unterschrift)

Angaben durch den Prüfling:		
Prüfungsfach _____	Prüfungsdatum _____	Prüfungsgruppe _____

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV)

vom 27. Juli 2006

Eingangsformel

Auf Grund des § 5 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der zuletzt durch Artikel 151 des Gesetzes vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Abschnitt 1

Die tierärztliche Ausbildung

§ 1 Ziele und Gliederung der tierärztlichen Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung sind wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Tierärztinnen oder Tierärzte, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen tierärztlichen Berufsausübung im Sinne des § 1 der Bundes-Tierärzteordnung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt sind. Es sollen

1. die grundlegenden veterinärmedizinischen, naturwissenschaftlichen, fächerübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
 2. praktische Fertigkeiten,
 3. geistige und ethische Grundlagen und
 4. die dem Wohle von Mensch, Tier und Umwelt verpflichtete berufliche Einstellung
- vermittelt werden, derer es bedarf, den tierärztlichen Beruf in seiner gesamten Breite verantwortlich unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung auszuüben.

(2) Die tierärztliche Ausbildung umfasst

1. einen wissenschaftlich-theoretischen Studienteil der Veterinärmedizin von viereinhalb Jahren mit 3.850 Stunden Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen, die nicht überschritten werden dürfen, an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule (Universität), in der die im Hinblick auf die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich notwendigen Grundkenntnisse vermittelt werden;
2. einen praktischen Studienteil von 1.170 Stunden mit
 - a) 70 Stunden über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung,
 - b) 150 Stunden in der kurativen Praxis einer Tierärztin, eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik,
 - c) 75 Stunden in der Hygienekontrolle und Lebensmittelüberwachung und -untersuchung,
 - d) 100 Stunden in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung,
 - e) 75 Stunden im öffentlichen Veterinärwesen,
 - f) 700 Stunden in der kurativen tierärztlichen Praxis, in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik oder in einem Wahlpraktikum;
3. folgende Prüfungen:
 - a) die Tierärztliche Vorprüfung,
 - b) die Tierärztliche Prüfung.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt für die gesamte Ausbildung fünf Jahre und sechs Monate.

§ 2 Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Die Universität hat eine Ausbildung, die den in § 1 Abs. 1 genannten Zielen entspricht und es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen gefordert werden, zu vermitteln. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen soll auf die tiermedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte konzentriert werden. Das theoretische und klinische Wissen soll während der gesamten Ausbildung so weit wie möglich miteinander verknüpft werden. Die Universität führt zu diesem Zweck in den in Anlage 1 genannten Fächern insbesondere Vorlesungen, Seminare, klinische Demonstrationen und Übungen, darunter Übungen am Tier, durch. Teile dieser Veranstaltungen kann sie durch geeignete interaktive Lernprogramme ersetzen. Die Anzahl der Studierenden in den Seminaren, bei den klinischen Demonstrationen und den Übungen wird durch die Universitäten an der Lehraufgabe ausgerichtet. Die Lehrinhalte sind nicht am einzelnen Fachgebiet, sondern problemorientiert am Lehrgegenstand und fächerübergreifend auszurichten, soweit dies möglich und zweckmäßig ist. Der fächerübergreifende Unterricht ist unter Beteiligung mehrerer Fachvertreter durchzuführen und koordiniert zu gestalten. Näheres regelt die Studienordnung der Universität.
- (2) Während des Studiums haben die Studierenden mindestens an den in Absatz 1 Satz 4 genannten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die von der Universität als Pflichtlehreveranstaltungen bezeichnet sind. Die Pflichtlehr- und Wahlpflichtveranstaltungen sollen im Studienhalbjahr, ausgenommen während der klinischen Ausbildung und der Praktika, durchschnittlich 30 Wochenstunden betragen. Sie müssen die in der Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete mit den vorgesehenen Stundenzahlen enthalten.
- (3) Die Universität hat Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern der Anlage 1 anzubieten, an denen die Studierenden im Umfange von mindestens 308 Stunden vom ersten bis neunten Semester, davon mindestens 84 Stunden in Fachgebieten des Anatomisch-physiologischen Abschnittes der Tierärztlichen Vorprüfung und mindestens 126 Stunden in den Fächern der Tierärztlichen Prüfung teilzunehmen haben.
- (4) Die Studierenden haben an der Pflichtlehrveranstaltung "Querschnittsunterricht" teilzunehmen.

§ 3 Erprobungsklausel

- (1) Bei Beibehaltung der Gesamtstundenzahl des wissenschaftlich-theoretischen Studienteils von 3.850 Stunden können die Universitäten vorbehaltlich des Absatzes 2 Abweichungen der Stundenzahl zu den in Anlage 1 aufgeführten Fächern um bis zu 20 vom Hundert von der Gesamtstundenzahl vorsehen.
- (2) Von der Möglichkeit der Stundenkürzungen sind Fächer mit einer Stundenzahl von 28 und weniger sowie die in Anlage 1 Nr. 28 bis 31 aufgeführten Fächer ausgenommen.
- (3) Die Abweichungen nach Absatz 1 setzen voraus, dass
1. die Ausbildungsziele nach § 1 Abs. 1 als Grundlage der Approbation nach § 4 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung nicht gefährdet werden,
 2. sichergestellt ist, dass den Anforderungen von Artikel 38 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 178 S. 1) Genüge getan wird,
 3. die Voraussetzungen, unter denen die Universität die Abweichungen rückgängig machen kann, geregelt sind,
 4. ein Wechsel der Universität für Studierende weiterhin möglich bleibt.
- (4) Die Universitäten, die von der Abweichung nach Absatz 1 Gebrauch machen, teilen dieses der zuständigen Behörde mit einer Beschreibung des Erprobungsziels und der erwarteten qualitativen Verbesserungen für die tiermedizinische Ausbildung mit. Sie legen auf Anforderung der zuständigen Behörde einen Bericht über die gewonnenen Erfahrungen vor.

§ 4 Modellstudiengang

- (1) Zur Erprobung neuer Modelle der tierärztlichen Ausbildung kann die zuständige Behörde auf Antrag einer Universität einen von dem Regelstudiengang abweichenden Modellstudiengang einführen und die jeweiligen Inhalte festlegen. Dabei müssen die in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildungsziele gewahrt bleiben.
- (2) Die Zulassung als Modellstudiengang setzt voraus, dass

1. das Erprobungsziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die tiermedizinische Ausbildung vom Modellstudiengang erwartet werden,
2. eine von der Universität zu erlassende besondere Studienordnung besteht,
3. sichergestellt ist, dass die in der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden,
4. eine sachgerechte begleitende und abschließende Beurteilung des Modellstudiengangs durch die Universität unter Heranziehung externen Sachverständes gewährleistet ist,
5. Mindest- und Höchstdauer des Modellstudiengangs festgelegt sind und Verlängerungsanträge anhand von Beurteilungsergebnissen zu begründen sind,
6. die Voraussetzungen, unter denen die Universität den Modellstudiengang abbrechen kann, benannt sind,
7. geregelt ist, wie beim Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang hinsichtlich des Weiterstudiums, der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen und anderen Studienleistungen verfahren wird, und
8. festgelegt ist, wie die Anforderungen des Regelstudiums an die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung im Modellstudiengang erfüllt werden.

Abschnitt 2

Prüfungsvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) Bei jeder Universität wird je ein staatlicher Prüfungsausschuss für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung gebildet.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern oder einer oder mehrerer Stellvertreterinnen und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhörung der Universität von der zuständigen Behörde für bestimmte Prüfungsfächer als Prüfer oder Prüferinnen und für jeweils nicht mehr als vier Jahre schriftlich bestellt. Als Vorsitzende und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden Professoren oder Professorinnen der Universität, als weitere Mitglieder Professoren oder Professorinnen oder andere Lehrpersonen der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.
- (3) Dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung. Er oder sie sorgt dafür, dass Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung besitzen, Erstprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern innerhalb der von der Universität vorgegebenen Fristen ablegen können. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Lehrperson mit der vorläufigen Wahrnehmung der Prüfungsgeschäfte beauftragen.

§ 6 Zuständiger Prüfungsausschuss

Die Studierenden legen die Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss an der Universität ab, an der sie im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung im Studienfach Veterinärmedizin immatrikuliert sind oder zuletzt immatrikuliert waren. Wiederholungsprüfungen sind bei dem Prüfungsausschuss abzulegen, bei dem die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 7 Meldung zur Prüfung

- (1) Für die Prüfungen der Tierärztlichen Vorprüfung nach den §§ 19 und 22 und vor den Prüfungen der Tierärztlichen Prüfung nach § 29 ist ein Antrag auf Zulassung an den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Personalausweis,

2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben wurden, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde sowie
3. die erforderlichen Ausbildungsnachweise nach den §§ 20, 23 und 31.

Die Nachweise nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind nur vor der erstmaligen Prüfung an einer Universität beizufügen.

(2) Die Nachweise sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Sie können in anderer Form vorgelegt werden, soweit diese im Einzelfall durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannt wird. Die Nachweise werden bis zum Abschluss des betreffenden Prüfungsabschnitts zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet für den Prüfungsausschuss der oder die Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbringen oder nach § 17 Abs. 1 Satz 3 eine Prüfung nicht wiederholen dürfen.
- (3) Nach der Zulassung zur Prüfung sind die Prüfungen innerhalb der von der Universität vorgegebenen Fristen abzulegen.

§ 9 Ablegung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen sind von den für die betreffenden Prüfungsfächer bestellten oder beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen. Sie können auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter kann an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungsfragen stellen.
- (3) Die zuständige Behörde kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachterinnen oder Beobachter entsenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat nach vorheriger Anmeldung jeweils bis zu fünf Studierenden der Veterinärmedizin, die zur gleichen Prüfung bereits zugelassen sind oder sich in dem der betreffenden Prüfung vorausgehenden Ausbildungsabschnitt befinden, sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Tierärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung, die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgenommen, anwesend zu sein, soweit nicht eine oder einer der zu Prüfenden widerspricht.

§ 10 Form der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann schriftlich, mündlich, durch Lösung schriftlich gestellter Aufgaben, bei denen anzugeben ist, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten werden (Multiple Choice) oder in einer Kombination dieser Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Universität kann die Prüfungsnote auch durch studienbegleitende Leistungskontrollen ermitteln; die Erbringung der Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und Übungen bleibt unberührt. In einzelnen Prüfungsfächern kann die Prüfung in mehreren Teilprüfungen abgelegt werden.
- (2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Studierende gemeinsam geprüft werden.
- (3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer körperlichen Behinderung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der oder die Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu gestatten.
- (4) Die Universität legt die Prüfungsform für das jeweilige Prüfungsfach nach Absatz 1 sowie die jeweils notwendigen Abweichungen von den §§ 9, 11, 12 und 14 in einer ergänzenden Prüfungsordnung (§ 16 des Hochschulrahmengesetzes) fest.

§ 11 Prüfungstermin

- (1) Die Prüfungen sind zeitnah zu den Unterrichtsveranstaltungen durchzuführen. Sie sollen in den vorlesungsfreien Zeiten stattfinden und in der Regel, ausgenommen Wiederholungsprüfungen, bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit beendet sein. Der oder die Vorsitzende setzt im Benehmen mit den beteiligten Prüfern oder Prüferinnen die Prüfungstermine fest. Die Prüfungen sind so festzulegen, dass die Regelstudienzeit nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht überschritten wird.

(2) Als vorlesungsfreie Zeit ist die Zeit anzusehen, in der für die betreffenden Studierenden keine Pflichtlehrveranstaltungen oder Praktika zu absolvieren sind.

§ 12 Ladung zur Prüfung, Versäumnis

(1) Der oder die Studierende ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu laden. Die Ladung ist zuzustellen.

(2) Versäumen Studierende aus triftigem Grund einen Prüfungstermin oder die Frist zur Abgabe eines schriftlichen Befundprotokolls, so sind sie zu einer neuen Prüfung zu laden, die nicht als Wiederholungsprüfung gilt, oder ihnen ist eine neue Frist zu setzen. Der Grund der Versäumnis ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich auch schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle der Versäumnis wegen Krankheit ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der oder die Vorsitzende kann verlangen, dass das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt wird. Die Leistungen der Studierenden in der betreffenden Prüfung gelten bei Versäumnis ohne triftigen Grund als "nicht ausreichend".

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Studierenden eine Prüfung abbrechen oder von ihr zurücktreten.

(4) Studierende, die sich ohne triftigen Grund spätestens ein Studienjahr nach dem für sie frühestmöglichen Zeitpunkt und Studierende, die sich ein halbes Jahr vor dem für sie letztmöglichen Zeitpunkt nicht zu einer Prüfung gemeldet haben, sind vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Amts wegen zu einer Pflichtstudienberatung zu laden.

§ 13 Prüfungsziel

(1) In der Prüfung ist zu ermitteln, ob die Studierenden sich die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, die sie für die Fortführung des Studiums und für die Ausübung des tierärztlichen Berufs benötigen. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob die Studierenden die in vorangegangenen Prüfungsabschnitten nachgewiesenen Grundkenntnisse theoretisch und praktisch anzuwenden verstehen und ob sie die gebräuchlichen Fachausdrücke beherrschen.

(2) Steht ein Patient oder ein anderes Prüfungsobjekt, an dem die Studierenden zu prüfen sind, nicht zur Verfügung, so entscheidet der Prüfer oder die Prüferin, wie die Prüfung sachgemäß, gegebenenfalls am Phantom oder Modell, durchzuführen ist.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung hat der Prüfer oder die Prüferin oder ein von dem oder der Vorsitzenden bestimmter Protokollführer oder bestimmte Protokollführerin jeweils eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung und die Bewertung der Leistungen ersichtlich sind. Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder Prüferinnen mit folgenden Prüfungsnoten bewertet:

1. "sehr gut" (1) = eine hervorragende Leistung,
2. "gut" (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3. "befriedigend" (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
4. "ausreichend" (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5. "nicht ausreichend" (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfungsnote "nicht ausreichend" darf vorbehaltlich des § 15 bei einer mündlichen Prüfung nur erteilt werden, wenn die Studierenden mindestens 20 Minuten geprüft worden sind; sie ist in der Niederschrift kurz zu begründen.

(2) Die Universität legt für Prüfungen, die durch Lösung schriftlich gestellter Aufgaben, bei denen anzugeben ist, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten werden (Multiple Choice), durchgeführt werden, vor der Prüfung einen verbindlichen Bewertungsrahmen fest.

(3) Das Prüfungsergebnis in einem Prüfungsfach ist den Studierenden jeweils nach Abschluss der Prüfung in diesem Fach bekannt zu geben.

§ 15 Unregelmäßigkeiten

Stören Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder unternehmen sie einen Täuschungsversuch, so kann der Prüfer oder die Prüferin die Prüfung dieser Studierenden abbrechen. Der oder die Vorsitzende kann im Benehmen mit den beteiligten Prüfern oder Prüferinnen die Leistungen dieser Studierenden in der betreffenden Prüfung für "nicht ausreichend" oder in besonders schwerwiegenden Fällen den Prüfungsabschnitt für "nicht bestanden" erklären.

§ 16 Prüfungsergebnis

(1) Der oder die Vorsitzende stellt die Prüfungsergebnisse fest und erteilt die Zeugnisse nach den Anlagen 3 bis 5. In den Zeugnissen werden die Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer sowie nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung die Gesamtergebnisse aufgeführt. Nach § 65 angerechnete Prüfungen sind auf den Zeugnissen besonders zu vermerken.

(2) Ein Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Studierenden wenigstens die Prüfungsnote "ausreichend" erhalten haben.

(3) Die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung sind bestanden, wenn die Studierenden alle Prüfungsfächer bestanden haben.

(4) Das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der in den zugehörigen Prüfungen erzielten Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer. Die Durchschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, dabei bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Gesamtnote lautet:

1. "sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,49
2. "gut" bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49
3. "befriedigend" bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49
4. "ausreichend" bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00.

(5) Über das Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 und über das Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erstellt, in dem jeweils neben dem Gesamtergebnis der Zahlenwert in Klammern anzugeben ist. Haben Studierende die Tierärztliche Vorprüfung oder die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden, wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt; sind nach § 65 Prüfungen angerechnet worden, so wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, dass die im Übrigen erzielten Prüfungsnoten die Ermittlung eines aussagekräftigen Gesamtergebnisses zulassen.

§ 17 Wiederholung der Prüfung

(1) Studierende können die Prüfung in nicht bestandenen Prüfungsfächern zweimal wiederholen. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Wird ein Prüfungsfach nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so erklärt der oder die Vorsitzende die Prüfung für endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Veterinärmedizin nicht möglich. Der oder die Vorsitzende unterrichtet hierüber die anderen Universitäten sowie die für die Anrechnung von Studienleistungen zuständigen Stellen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung darf frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden.

(3) Bei mündlichen Prüfungen hat bei der zweiten Wiederholungsprüfung außer dem Prüfer oder der Prüferin der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein von diesem oder von dieser bestimmtes Ausschussmitglied anwesend zu sein; diese können dabei auch Prüfungsfragen stellen. Bei schriftlichen Prüfungen ist die Arbeit der zweiten Wiederholungsprüfung außer vom Prüfer oder von der Prüferin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder ein von ihm oder von ihr bestimmtes Ausschussmitglied zu bewerten. Auf Verlangen des oder der Studierenden nach Maßgabe der ergänzenden Prüfungsordnung finden die Sätze 1 und 2 auch bei der ersten Wiederholungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 18 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der oder die Vorsitzende teilt nach Abschluss der Tierärztlichen Prüfung der zuständigen Stelle die Namen der Studierenden und die Prüfungsergebnisse mit.

Unterabschnitt 2

Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum)

§ 19 Prüfungsfächer

Das Vorphysikum umfasst die Prüfungsfächer

1. Physik einschließlich der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes,
2. Chemie,
3. Zoologie und
4. Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen.

Die Prüfungen sollen bis zum Ende des ersten Studienjahres abgelegt werden.

§ 20 Nachweise

(1) Für die Zulassung zu den Prüfungen sind folgende Nachweise erforderlich:

1. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den von der Universität für das Prüfungsfach festgelegten Seminaren oder Übungen in
 - a) Physik einschließlich der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes,
 - b) Chemie,
 - c) Zoologie und
 - d) Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen;

2. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Universität durchgeführten oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannten Kursus der medizinischen Terminologie; dieser Nachweis kann dadurch ersetzt werden, dass Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse nach der Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 (GMBI 1980 S. 642) nachgewiesen werden.

(2) Die Universität kann den Studierenden anbieten, innerhalb des ersten Monats nach Beginn des ersten Studienseesters in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse in den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d genannten Fächern verfügen. Der Nachweis der ausreichenden Kenntnisse gemäß § 21 in einem oder mehreren dieser Fächer gilt als bestandene Prüfung im Sinne des § 19 und als Nachweis im Sinne von Absatz 1. Bei Nichtbestehen der Prüfung in einem Fach oder in mehreren Fächern nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 21 Inhalt der Prüfung

Die Prüfungen in den Prüfungsfächern Physik einschließlich der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes, Chemie, Zoologie und Botanik der Futter-, Gift – und Heilpflanzen erstrecken sich auf die für das Verständnis naturwissenschaftlicher Vorgänge und für die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich wesentlichen Grundkenntnisse.

Unterabschnitt 3

Anatomisch-physiologischer Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum)

§ 22 Prüfungsfächer

Das Physikum umfasst die Prüfungsfächer

1. Anatomie,
2. Histologie und Embryologie,
3. Physiologie,
4. Biochemie und
5. Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung.

Die Prüfungen sollen bis zum Ende des zweiten Studienjahres abgelegt werden.

§ 23 Nachweise

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungen sind folgende Nachweise erforderlich:
1. das Zeugnis über das Bestehen des Vorphysikums vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren;
 2. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den von der Universität für das jeweilige Prüfungsfach festgelegten Seminaren oder Übungen in
 - a) Anatomie,
 - b) Histologie,
 - c) Embryologie,
 - d) Physiologie,
 - e) Biochemie und
 - f) Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung;
 3. Bescheinigung der Universität über eine 70-stündige Übung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung auf einem Lehrgut;
 4. Bescheinigung der Universität über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme von mindestens 84 Stunden an Wahlpflichtveranstaltungen in Fächern nach Nummer 2.
- (2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt auch als erfüllt, wenn eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung, ein vierwöchiges landwirtschaftliches Praktikum in einem anerkannten Lehrbetrieb oder eine andere vergleichbare und von der Universität anerkannte Ausbildung absolviert wurde.

§ 24 Anatomie

In dem Prüfungsfach Anatomie haben die Studierenden den Inhalt einer Körperhöhle vollständig oder teilweise zu erläutern, soweit erforderlich auch herauszunehmen und je ein Thema über den Bewegungsapparat und die Organe oder Organsysteme anhand vorhandener oder anzufertigender Präparate zu behandeln.

§ 25 Histologie und Embryologie

In dem Prüfungsfach Histologie und Embryologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse in der Zellen-, Gewebe- und Organlehre am mikroskopisch-anatomischen Präparat sowie in der allgemeinen und speziellen Entwicklungslehre nachzuweisen.

§ 26 Physiologie

In dem Prüfungsfach Physiologie haben die Studierenden eine Übungsaufgabe aus dem Bereich der Physiologie zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und ihre Kenntnisse über die physiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und den normalen Funktionsablauf einzelner Organsysteme und ihre Regulation im Gesamtorganismus nachzuweisen. Die Ernährungsphysiologie ist zu berücksichtigen.

§ 27 Biochemie

In dem Prüfungsfach Biochemie haben die Studierenden eine Übungsaufgabe zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und ihre Kenntnisse über die biochemischen und molekularbiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und ihrer Steuerung nachzuweisen. Die Besonderheiten des intermediären Stoffwechsels bei den Haus- und Nutztieren sowie die Biochemie der Ernährung sind zu berücksichtigen.

§ 28 Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung

In dem Prüfungsfach Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung haben die Studierenden ein Haustier hinsichtlich seines Nutz- oder Zuchtwertes zu beurteilen und nachzuweisen, dass sie sich ausreichende Kenntnisse in der Genetik sowie in der Zucht von Haustieren und im Tierzucht-recht angeeignet haben.

Unterabschnitt 4 Tierärztliche Prüfung

§ 29 Prüfungsfächer

Die Tierärztliche Prüfung umfasst die Prüfungen in den Fächern:

1. Tierhaltung und Tierhygiene,
2. Tierschutz und Ethologie,
3. Tierernährung,
4. Klinische Propädeutik,
5. Virologie,
6. Bakteriologie und Mykologie,
7. Parasitologie,
8. Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie,
9. Pharmakologie und Toxikologie,
10. Arznei- und Betäubungsmittelrecht,
11. Geflügelkrankheiten,
12. Radiologie,
13. Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie,
14. Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene,
15. Fleischhygiene,
16. Milchkunde,
17. Reproduktionsmedizin,
18. Innere Medizin,
19. Chirurgie und Anästhesiologie und
20. Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht.

§ 30 Besondere Vorschriften für die Abschlussprüfungen

Die Prüfungen in den Fächern Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie, Lebensmittelhygiene, Fleischhygiene, Milchhygiene, Innere Medizin, Chirurgie und Anästhesiologie, Reproduktionsmedizin sowie Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht dürfen nicht vor dem Ende des achten Semesters abgeschlossen werden.

§ 31 Nachweise

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungen sind folgende Nachweise erforderlich:
 1. Zeugnis über die Tierärztliche Vorprüfung;
 2. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den von der Universität für das jeweilige Prüfungsfach der Tierärztlichen Prüfung festgelegten Seminaren oder Übungen;
 3. Bescheinigung über die Teilnahme an einem für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen praktischen Studienteil nach den §§ 54 bis 62 oder eine andere vergleichbare, von der Universität anerkannte Ersatzausbildung.
- (2) Vor Abschluss der Prüfungen nach § 30 sind außerdem folgende Nachweise erforderlich:
 1. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Biometrie, Futtermittelkunde, Immunologie,
 2. Bescheinigung über ein Studium der Tiermedizin von mindestens insgesamt fünfeneinhalb Studienjahren, davon mindesten drei Studienjahren nach dem Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und
 3. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an mindestens 224 Stunden Wahlpflichtveranstaltungen, wobei Stunden aus Wahlpflichtveranstaltungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 nicht berücksichtigt werden.

Unterabschnitt 5

Lehrinhalte und Studienfächer

§ 32 Tierhaltung und Tierhygiene

Die Prüfung in dem Fach Tierhaltung und Tierhygiene erstreckt sich auf die Haltung und Pflege der Haus- und Nutztiere und die Bedeutung der Umwelteinflüsse für die Gesundheit und Leistung der Tiere sowie auf die Auswirkungen der Tierhaltung auf die Umwelt. Bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist die Auswirkung der Haltung auf die Qualität der gewonnenen Lebensmittel zu berücksichtigen.

§ 33 Tierschutz und Ethologie

In dem Prüfungsfach Tierschutz und Ethologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Betreuung von Tieren sowie über den Schutz der Tiere im Tierhandel, bei Tiertransporten, bei der Schlachtung oder Tötung und bei Tierversuchen sowie ihre Kenntnisse über tierschutzrechtliche Bestimmungen mit ihren ethischen und wissenschaftlichen Grundlagen und in der Ethologie nachzuweisen.

§ 34 Tierernährung

Die Prüfung in dem Fach Tierernährung erstreckt sich auf die Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der Pathogenese nutritiv bedingter Erkrankungen, Fertilitäts- und Leistungsminderung, der umweltrelevanten Auswirkungen der Fütterung einschließlich des möglichen Eintrages unerwünschter Stoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft und den Grundlagen der Diätetik unter besonderer Berücksichtigung der Futtermittelkunde sowie auf die tierärztlich wichtigen Vorschriften des Futtermittelrechts.

§ 35 Klinische Propädeutik

In dem Prüfungsfach Klinische Propädeutik haben die Studierenden ein Tier zu untersuchen und nachzuweisen, dass sie sich mit den Grundlagen der klinischen Untersuchungsmethoden vertraut gemacht haben.

§ 36 Virologie

In dem Prüfungsfach Virologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Virusarten, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 37 Bakteriologie und Mykologie

In dem Prüfungsfach Bakteriologie und Mykologie haben die Studierenden ein mikrobiologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen, zu erläutern und ihre Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Bakterien und Pilze, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie über ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 38 Parasitologie

In dem Prüfungsfach Parasitologie haben die Studierenden ein parasitologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen, zu erläutern und ihre Kenntnisse über die Biologie der tierischen Parasiten und die Feststellung, Verlauf, Bekämpfung und Verhütung parasitärer Erkrankungen sowie über die Bedeutung tierischer Parasiten für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen. Dabei sind Fragen der Immunologie, der Epidemiologie und der Tierseuchenlehre zu berücksichtigen.

§ 39 Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie

In dem Prüfungsfach Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie haben die Studierenden ihre Kenntnisse über die allgemeinen Grundsätze der Ursachen, der Verbreitung, der Be-

kämpfung und der wirtschaftlichen Auswirkungen von Tierseuchen einschließlich deren Prophylaxe, Grundlagen der Infektionsepidemiologie, des Tierseuchenrechts sowie der Vorschriften zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte nachzuweisen.

§ 40 Pharmakologie und Toxikologie

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie erstreckt sich vor allem auf die Wirkungen und Wechselwirkungen von Arzneimitteln und anderen Wirkstoffen im gesunden und kranken Organismus, die grundlegenden Kenntnisse über den therapeutischen Einsatz solcher Stoffe und die damit verbundenen Risiken für Tier und Mensch sowie auf die Pharmakokinetik unter besonderer Berücksichtigung der speziesspezifischen Biotransformation und die Ausscheidung solcher Stoffe durch den Tierkörper. Die entsprechenden Wirkungen und Eigenschaften von Giften und Umweltkontaminanten im gesunden oder kranken Organismus sowie die Therapie von akuten und chronischen Vergiftungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 41 Arznei- und Betäubungsmittelrecht

Im Prüfungsfach Arznei- und Betäubungsmittelrecht haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie bei mindestens drei Krankheitsbildern geeignete Arzneimittel auswählen und verordnen können sowie über Kenntnisse der Grundsätze der Festlegung von Rückstandshöchstmengen und der Ableitung von Wartezeiten verfügen. Ferner haben sie zwei Arzneimittel nach Rezept anzufertigen und nach den für Arzneimittelpreise geltenden Vorschriften zu berechnen. Darüber hinaus haben die Studierenden ihre Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arznei- und Betäubungsmitteln sowie über die Vorschriften und Maßnahmen zur Vermeidung von Rückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft nachzuweisen.

§ 42 Geflügelkrankheiten

In dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten haben die Studierenden ihre Kenntnisse über Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Krankheiten des Wirtschaftsgeflügels, der Wild-, Zier- und Zoovögel unter besonderer Berücksichtigung der Haltung und der Fütterung im Hinblick auf die Entstehung und Behandlung von Krankheiten nachzuweisen.

§ 43 Radiologie

(1) Die Prüfung in dem Prüfungsfach Radiologie erstreckt sich auf

1. die Eigenschaften und Wirkungen ionisierender Strahlen,
2. Grundlagen der Strahlenbiologie,
3. Wirkungen ionisierender Strahlen auf Menschen, Tiere, Lebensmittel, Futtermittel und die Umwelt,
4. Methoden zum Nachweis der Strahlenwirkungen und zur Dosisermittlung bei Beschäftigten und Tier-Betreuungspersonen,
5. Nachweismethoden über Kontamination mit radioaktiven Stoffen,
6. physikalisch-technische Prinzipien und Anwendungsgrundsätze bildgebender diagnostischer Verfahren einschließlich der Darstellung von Alternativen zur Anwendung ionisierender Strahlen,
7. Grundlagen der Strahlentherapie sowie
8. den gesetzlichen, praktischen und technischen Strahlenschutz der Beschäftigten und der Tier-Betreuungspersonen (Prüfungsinhalte aus den Nummern 4 bis 8 des Grundkurses im Strahlenschutz nach Anlage 1 der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde; GMBI 2005 S. 666).

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung nach Absatz 1 wird als Grundkurs im Strahlenschutz nach Anlage 1 der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde anerkannt, wenn die zuständige Stelle vorher festgestellt hat, dass die Voraussetzungen (Lehrinhalte aus Anlage 1 der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde) erfüllt sind.

(3) Der Erwerb der Sachkunde für den Bereich der Röntgendiagnostik kann erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung in dem Prüfungsfach Radiologie während der klinischen Ausbildung begonnen werden und richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde.

§ 44 Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie

In dem Prüfungsfach Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie sich die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf, die Merkmale und die Benennung krankhafter Prozesse angeeignet haben. Ferner haben sie pathologisch-histologische Präparate zu bestimmen und zu erläutern, die Obduktion eines Tierkörpers auszuführen oder ein Organ oder mehrere Organe zu untersuchen, die Befunde zu erläutern und anschließend niederzuschreiben sowie ihre Kenntnisse über feststellbare Krankheitsprozesse und ihre Pathogenese nachzuweisen.

§ 45 Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene

In dem Prüfungsfach Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene haben die Studierenden ein Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Milch oder Milcherzeugnisse, zu untersuchen, seine Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verkehrsfähigkeit zu beurteilen und den Befund niederzuschreiben. Sie haben ihre Kenntnisse über deren Bedeutung für die Ernährung des Menschen, über die Gewinnung, die Technologie des Herstellens und Behandeln sowie über ihre mikrobiologische, chemische und sonstige Qualität nachzuweisen. Dabei sind insbesondere hygiene- und gesundheitsrelevante Aspekte der Qualität zu berücksichtigen. Ferner haben sie Kenntnisse über die Einflüsse auf die Lebensmittelsicherheit und -qualität auf allen Stufen der Lebensmittelkette und der für die Lebensmittelgewinnung genutzten Tiere einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Rückstandsbeurteilung sowie über die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Darüber hinaus haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie die möglichen Ursachen für Fehler und Mängel, die Gefahren und die möglichen Risiken, die auf allen Stufen der Lebensmittelkette auftreten können, im Rahmen einer Risikoanalyse nach wissenschaftlichen Grundsätzen, diagnostizieren, einordnen und geeignete Kontroll- und Korrekturmaßnahmen ergreifen können.

§ 46 Fleischhygiene

In dem Prüfungsfach Fleischhygiene haben die Studierenden ein Schlachttier im lebenden sowie ein Schlachttier im geschlachteten Zustand oder Teile eines geschlachteten Tieres oder ein erlegtes Haarwild nach den geltenden Rechtsvorschriften zu untersuchen, sich über die Eignung des Fleisches zum Genuss für Menschen zu äußern sowie die Befunde und Beurteilungen niederzuschreiben. Sie haben ferner ihre Kenntnisse über die hygienische Gewinnung und Behandlung des Fleisches, die der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und über die spezifischen rechtlichen Grundlagen der Fleischhygiene sowie die Grundzüge der Schlachtbetriebslehre nachzuweisen. In besonderem Maße haben sie ihre Kenntnisse bezüglich der Grundsätze, Konzepte und Methoden der guten Herstellungspraxis, des Qualitätsmanagements, der Risikoanalyse auf wissenschaftlicher Grundlage und eines Systems über kritische Kontrollpunkte (HACCP-Verfahren; Hazard Analysis Critical Control Point) nachzuweisen und anhand von Fallbeispielen zu überprüfen und zu bewerten. Dabei ist auch auf die Verhütung und Eindämmung lebensmittelbedingter Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie auf Methoden der Epidemiologie und Monitoring- und Überwachungssysteme einzugehen.

§ 47 Milchkunde

In dem Prüfungsfach Milchkunde haben die Studierenden eine Milchprobe (Frischgemelkprobe, Rohmilchprobe oder behandelte Milchprobe) oder ein Erzeugnis aus Milch zu untersuchen und zu beurteilen sowie einen schriftlichen Untersuchungsbericht anzufertigen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse über die Physiologie und Pathologie der Milchbildung, die Hygiene und Technologie der Milchgewinnung und Milchverarbeitung sowie über die hygienischen und gesundheitsrelevanten Aspekte, insbesondere über die mikrobiologischen, qualitativen Beeinflussungen bei der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung der Milch und Milcherzeugnisse einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 48 Reproduktionsmedizin

In dem Prüfungsfach Reproduktionsmedizin haben die Studierenden ein Tier auf geschlechtliche Gesundheit oder ein im Neugeborenenalter befindliches Haustier zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen,

den voraussichtlichen Behandlungsverlauf zu beurteilen, einen therapeutischen Plan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll zu erstellen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Gynäkologie einschließlich der Erkrankungen der Milchdrüse, der Geburtskunde einschließlich der Neugeborenenkunde und der geburtshilflichen Operationen, der normalen Fortpflanzung und ihrer Störungen bei männlichen Haustieren sowie der Zuchthygiene, der künstlichen Besamung und anderer biotechnischer Maßnahmen einschließlich der Herdenbetreuung nachzuweisen.

§ 49 Innere Medizin

In dem Prüfungsfach Innere Medizin haben die Studierenden ein an einer inneren Krankheit oder ein an einer Hautkrankheit leidendes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen therapeutischen Plan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über ein untersuchtes Tier zu erstellen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Lehre der Inneren Krankheiten und der Hautkrankheiten der Tiere unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Therapie sowie der Herdenbetreuung nachzuweisen.

§ 50 Chirurgie und Anästhesiologie

In dem Prüfungsfach Chirurgie und Anästhesiologie haben die Studierenden ein chirurgisch zu behandelndes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose, gegebenenfalls unter Einbeziehung physikalischer und labordiagnostischer Untersuchungsmethoden zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen therapeutischen Plan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und ein schriftliches Befundprotokoll über eines der zu untersuchenden Tiere zu erstellen. Sie haben eine Operation oder mehrere Operationen am lebenden oder toten Tier einschließlich der notwendigen anästhesiologischen Tätigkeiten auszuführen. Sie haben ferner ihre Kenntnisse in der Chirurgie und der Anästhesiologie sowie insbesondere der Augenkrankheiten, der Zahnheilkunde, der Huf- und Klauenkrankheiten und der Huf- und Beschlagslehre nachzuweisen.

§ 51 Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht

In dem Prüfungsfach Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht haben die Studierenden ihre Kenntnisse über das Schuldrecht und dessen Auswirkungen beim Tierkauf und der tierärztlichen Kaufuntersuchung nachzuweisen und Kenntnisse zu den tierärztlichen Sorgfaltspflichten und dem Haftpflichtrecht darzulegen. Darüber hinaus haben sie ihre Kenntnisse über die für die Ausübung des tierärztlichen Berufes wichtigen Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts sowie über die Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes und über das tierärztliche Berufs- und Standesrecht einschließlich der rechtlichen Gegebenheiten der Praxisführung darzulegen.

§ 52 Tierartkliniken

- (1) In den Prüfungsfächern nach den §§ 48, 49 und 50 sind Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Klein- und Heimtiere zu berücksichtigen.
- (2) An Universitäten, die für bestimmte Tierarten besondere Kliniken eingerichtet haben, können die Prüfungen durch Beschluss des Prüfungsausschusses entsprechend den vorhandenen Kliniken verteilt werden.

§ 53 Querschnittsunterricht

In dem Querschnittsunterricht sind die Studierenden auf der Grundlage der während des vorhergegangenen und parallel weitergeführten Studiums erworbenen Kenntnisse an praxisrelevante Inhalte und Aufgaben bei der klinischen Behandlung von Haus- und Nutztieren heranzuführen. Dabei sind insbesondere Lehrinhalte der Inneren Medizin, der Reproduktionsmedizin, der Bestandsbetreuung und der Chirurgie unter Beteiligung der pathologischen Anatomie, der klinischen Pharmakologie, der Tierernährung, der Tierzucht, der Tierhaltung, des tierärztlichen Berufsrechts, des Tierschutzes und der Ethologie, der topographischen Anatomie, der Epidemiologie, der Infektionskrankheiten und der Tierseuchenbekämpfung fächerübergreifend darzustellen. Die Studierenden sollen dabei Gelegenheit erhalten, Entstehung, Diagnose und Therapie von Krankheiten an

konkreten Einzelfällen zu erkennen und zu bearbeiten. Dabei sind die Lehrinhalte der klinischen Veterinärmedizin und anderer Fächer unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkung der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe, der Rückstandsproblematik und der Umweltkontaminanten sowie der Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene insbesondere auf den Gebieten der Risikobewertung, Qualitätssicherung und Verkehrsfähigkeit der von Tieren gewonnenen Lebensmittel auf allen Stufen der Lebensmittelproduktion fächerübergreifend darzustellen. Auch die möglichen Auswirkungen der Krankheiten von Tieren und die Folgen ihrer Therapie auf die Gesundheit des Menschen und auf die Umwelt sind zu berücksichtigen.

Abschnitt 3

Der praktische Studienteil

§ 54 Praktika

Die Praktika nach diesem Abschnitt werden außerhalb der Vorlesungszeit und in der Regel ganztägig entsprechend dem Arbeitsanfall in angemessenem Umfang an allen Wochentagen in den jeweiligen Einrichtungen abgeleistet. Der Zeitpunkt der Ableistung wird von der Universität festgelegt.

Unterabschnitt 1

Die Ausbildung in

Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich einschließlich der Überprüfung von Frischfleisch

§ 55 Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Die Ausbildung in Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich einschließlich der Überprüfung von Frischfleisch dauert 75 Stunden innerhalb von mindestens zwei Wochen, die aufeinander folgen sollen. Sie erfolgt bei einer für die Hygieneüberwachung in Schlachthöfen oder Lebensmittelbetrieben zuständigen Behörde oder in Dienststellen, denen die Überwachung des Verkehrs

mit Lebensmitteln oder die Lebensmitteluntersuchung obliegt, in Einrichtungen der Lebensmittelwirtschaft, die die Qualität und Unbedenklichkeit von Lebensmitteln kontrollieren, oder in einschlägigen Universitätseinrichtungen.

(2) Die praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei einer für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachthof zuständigen Behörde dauert 100 Stunden innerhalb von mindestens drei Wochen, die aufeinander folgen sollen.

(3) Der Einsatz im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 2 darf nur in Betrieben erfolgen, die über eine Zulassung verfügen und in denen hauptamtlich amtliche Tierärztinnen oder Tierärzte für die Kontrolltätigkeit verantwortlich tätig sind. Werden in einem Betrieb nur Rinder oder nur Schweine geschlachtet, so sind von der Ausbildungszeit nach Absatz 2 mindestens 30 Stunden in einem Schlachthof mit der jeweils anderen Tierart abzuleisten.

§ 56 Inhalt der Ausbildung

(1) Während der Ausbildung nach § 55 Abs. 1 haben sich die Studierenden nach näherer Weisung von hauptamtlich bei den für die Kontrolltätigkeit, Lebensmittelüberwachung oder -untersuchung in den Betrieben oder bei der zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten oder anderen qualifizierten Personen mit der Beurteilung des Hygienestatus der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie den Methoden zur Kontrolle des Hygienestatus der Betriebe vertraut zu machen und sich in der Beurteilung der Be- und Verarbeitungstechnologie zu üben. Die Ausbildung umfasst auch die Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich. Weiterhin sollen die Studierenden entsprechend dem Aufgabenspektrum der Behörde oder einer anderen Einrichtung umfassend in der Überwachung oder Untersuchung verschiedener Lebensmittel geübt und befähigt werden, selbständig eine Beurteilung der Verkehrsfähigkeit oder der Betriebshygiene eines Kontrollobjektes auf wissenschaftlicher

Grundlage vorzunehmen. Dabei sollen auch die Gesichtspunkte der Lebensmitteltechnologie und der Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

(2) Während der Ausbildung nach § 55 Abs. 2 haben sich die Studierenden nach näherer Weisung von hauptamtlich bei der für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Behörde tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten in der Untersuchung und Beurteilung der Schlachttiere und des Fleisches verschiedener Tierarten zu üben. Darüber hinaus haben sich die Studierenden über die tierschutzgerechte Behandlung der Schlachttiere zu informieren.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung nach § 55 Abs. 1 und 2 Bescheinigungen nach den Anlagen 6 und 7.

Unterabschnitt 2

Die Ausbildung in

der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik

§ 57 Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Der erste Abschnitt der Ausbildung, die in der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik oder je zur Hälfte in beiden Einrichtungen abgeleistet werden kann, dauert 150 Stunden innerhalb von mindestens vier Wochen, die aufeinander folgen sollen. Er darf nicht vor Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung abgeleistet werden.

(2) Der zweite Abschnitt der Ausbildung, die in der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik oder in einer Kombination aus nicht mehr als vier dieser Einrichtungen abgeleistet werden kann, dauert 700 Stunden unbeschadet des § 60 und ist nach den Vorgaben der Studienordnung der Universität innerhalb von mindestens 16 Wochen, die aufeinander folgen sollen, abzuleisten.

(3) Der Erwerb der Bescheinigung über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das Prüfungsfach Radiologie festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ist Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung nach Absatz 2.

§ 58 Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis

(1) Die Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis darf nur bei Tierärztinnen oder Tierärzten abgeleistet werden, die

1. seit mindestens zwei Jahren eine Praxis selbständig ausüben,
2. eine tierärztliche Hausapotheke betreiben und
3. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden zwei Jahren berufsrechtlich nicht bestraft worden sind.

(2) Während der praktischen Ausbildung nach § 57 haben sich die Studierenden unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung des Praxisinhabers auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs einzubringen.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach den Anlagen 8 und 9.

§ 59 Ausbildung in der Tierklinik

(1) Die Ausbildung ist in den Kliniken einer Universität abzuleisten. Sie kann auch in anderen unter tierärztlicher Leitung stehenden Kliniken abgeleistet werden, die von der zuständigen Tierärztekammer als Tierklinik anerkannt sind.

(2) Während der Ausbildung nach Absatz 1 haben sich die Studierenden unter Aufsicht, Leitung und Verantwortung der Leitung der Klinik auf dem Arbeitsgebiet der betreffenden Tierklinik einzubringen. Dabei sind sie zu theoretisch-wissenschaftlicher Erarbeitung der Wissensgebiete, die durch die praktische Ausbildung berührt werden, anzuhalten.

(3) Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 10.

Unterabschnitt 3

Wahlpraktikum

§ 60 Ausbildungsstätten, Dauer

Ein Teil des Praktikums nach § 57 Abs. 2 von mindestens 75 Stunden innerhalb von zwei Wochen und höchstens 350 Stunden innerhalb von acht Wochen kann abgeleistet werden

1. in einem Institut einer Universität einer naturwissenschaftlich-medizinischen Fachrichtung,
2. in einer Forschungsanstalt des Bundes und der Länder mit naturwissenschaftlich-medizinischer Aufgabenstellung,
3. in einer Veterinäruntersuchungseinrichtung,
4. in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung,
5. bei einem staatlichen oder staatlich geförderten Tiergesundheitsdienst, bei einem Tiergesundheitsamt oder bei einer Besamungsstation,
6. in der pharmazeutischen Industrie in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln oder
7. in wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten.

Die Studierenden erhalten über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 11.

Unterabschnitt 4

Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen

§ 61 Ausbildungsstätten, Dauer

Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen dauert 75 Stunden innerhalb von mindestens zwei Wochen, die aufeinander folgen sollen. Sie erfolgt in Dienststellen der Veterinärverwaltung.

§ 62 Inhalt der Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen nach § 61 soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Die Studierenden sollen umfassend in den Aufgaben der Veterinärverwaltung geübt werden. Weiterhin sollen sie Kenntnisse des Verwaltungs- und Ordnungsrechts sowie der Organisations- und Verwaltungskunde erlangen.
- (2) Die Studierenden erhalten über die durchgeführte Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 12.

Abschnitt 4

Die Approbation

§ 63 Antrag auf Approbation

(1) Der Antrag auf Approbation als Tierärztin oder Tierarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin die Tierärztliche Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Personalausweis oder bei Ausländern oder Ausländerinnen der Reisepass des Antragstellers oder der Antragstellerin,
2. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller oder die Antragstellerin ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
3. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch und

5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
6. das Zeugnis über die Tierärztliche Prüfung.

Ist ein Antragsteller oder eine Antragstellerin, der oder die nicht Staatsangehöriger oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, weniger als zwei Jahre im Inland polizeilich gemeldet, so hat er oder sie dem Antrag ferner eine Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 1 oder, sofern eine solche nicht beigebracht werden kann, eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob er oder sie in dem Staat seines oder ihres bisherigen Aufenthalts vorbestraft ist, ob dort gegen ihn oder sie ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ob ihm oder ihr dort auf Grund von Disziplinar- oder Verwaltungsmaßnahmen die Ausübung des tierärztlichen Berufs untersagt worden ist.

(2) Soll eine Approbation nach § 4 Abs. 1, 1a, 2 oder 3 oder nach § 15a der Bundes-Tierärzteordnung erteilt werden, so ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Es sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, anstelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Unterlagen über die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung sowie die nach § 4 Abs. 1a Nr. 2 und § 15a der Bundes-Tierärzteordnung erforderlichen Bescheinigungen in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm oder ihr mit, welche Unterlagen fehlen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige berufliche Tätigkeit, verlangen. Bei Antragstellern oder Antragstellerinnen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Nachweise nach § 4 Abs. 1a Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung vorlegen, können weitere Nachweise, insbesondere ein Tätigkeitsnachweis, nur verlangt werden, wenn die Bundes-Tierärzteordnung dies vorsieht oder besondere Gründe dies erfordern. Satz 4 gilt nicht für die in der Anlage zu § 4 Abs. 1a der Bundes-Tierärzteordnung aufgeführten tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, soweit sie nach dem 21. Dezember 1980 von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder nach dem 1. Januar 1993 von einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind.

(3) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle des in Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller oder die Antragstellerin den tierärztlichen Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde über das Bundesministerium für Gesundheit bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller oder die Antragstellerin verhängte Strafen oder sonstige beruf s- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs der Bundes-Tierärzteordnung eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates über das Bundesministerium für Gesundheit zu unterrichten und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der

zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 bis 4 vom Antragsteller oder von der Antragstellerin vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden.

§ 64 Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 13 erteilt. Sie ist dem Antragsteller zuzustellen.

Abschnitt 5

Ergänzende Vorschriften

§ 65 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer oder Ausländerinnen im Bundesgebiet sind, werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise angerechnet

1. Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums an einer Universität,
2. Zeiten eines im Ausland betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums an einer Universität.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Prüfungen anzuerkennen, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind.

(3) Bei anderen Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag.

§ 66 Zuständige Stelle

(1) Die Entscheidungen nach § 65 trifft die Universität des Landes, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. für das Studium der Veterinärmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist oder
2. einen Antrag auf Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Veterinärmedizin gestellt hat.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist der Antrag nach § 65 mit dem Antrag auf Einschreibung oder Zulassung zu stellen; eine Entscheidung nach § 65 ist mit der Entscheidung über die Einschreibung oder Zulassung zu verbinden.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin erhält über die getroffene Entscheidung eine Bescheinigung. Die Bescheinigung gilt nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis im Sinne der §§ 20, 23 und 31.

§ 67 Ausnahmen

Die Universität, an der der oder die Studierende eingeschrieben ist, kann auf Antrag Ausnahmen zulassen von

1. § 6,
2. § 20 Abs. 2 Satz 1 im Hinblick auf den vorgeschriebenen Zeitraum zur Ablegung der Prüfung,
3. § 23 Abs. 1 Nr. 1, dass der Bewerber oder die Bewerberin für die Zulassung zur Prüfung das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren bestanden haben muss,
4. § 31 Abs. 2 Nr. 2, dass der Bewerber oder die Bewerberin für die Zulassung zur Prüfung nach dem Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens drei Studienjahre Veterinärmedizin studiert haben muss,
5. § 58 Abs. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die Dauer der selbständigen Praxisausübung,

soweit dies zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Härte erforderlich ist und das Ziel der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 erteilte Ausnahmen gelten nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis auch für die Zulassung zu den nachfolgenden Prüfungen.

§ 68 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich vor dem 1. Oktober 2006 zur Tierärztlichen Vorprüfung gemeldet haben, legen die Tierärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), ab. Für das weitere Studium nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung ist diese Verordnung anzuwenden.
- (2) Studierende, die nach dem 1. Oktober 2006 die Tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, aber noch nicht zur Tierärztlichen Prüfung zugelassen worden sind, werden nach dieser Verordnung ausgebildet und geprüft.
- (3) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2006 einen Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), bestanden haben, ist die Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), auch für das weitere Studium anzuwenden.
- (4) Für Studierende an Universitäten, die ihre Studien- und Prüfungsordnungen bis zum 1. Oktober 2006 nicht an diese Verordnung angepasst haben, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 1. Oktober 2006 der 1. Oktober 2007 tritt.

§ 69 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juli 2006

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1, 2 und 3)

Fachgebiete und Gesamtstundenzahlen *)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 1841 – 1842

1.	Physik einschließlich Grundlagen der Strahlenphysik	56 Std.
2.	Chemie	126 Std.
3.	Zoologie	70 Std.
4.	Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	70 Std.
5.	Biometrie	28 Std.
6.	Berufsfelderkundung (Medizinische Terminologie, Geschichte der Veterinärmedizin, Berufskunde)	42 Std.
7.	Anatomie	224 Std.
8.	Histologie und Embryologie	98 Std.
9.	Landwirtschaftslehre	28 Std.
10.	Tierhaltung und Tierhygiene	56 Std.
11.	Allgemeine und Klinische Radiologie	42 Std.
12.	Physiologie; Biochemie	280 Std.
13.	Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung	84 Std.
14.	Klinische Propädeutik	98 Std.
15.	Tierschutz und Ethologie	84 Std.
16.	Labortierkunde	14 Std.
17.	Tierernährung und Futtermittelkunde	98 Std.
18.	Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierärztliches Berufs- und Standesrecht	28 Std.
19.	Geflügelkrankheiten	28 Std.
20.	Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Klinischer Pharmakologie; Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und anfertigungslehre, Rückstandsbildung und -vermeidung, Risikoerfassung	126 Std.
21.	Bakteriologie, Mykologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Tierseuchenbekämpfung, Epidemiologie	266 Std.
22.	Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische sowie der Bienen	28 Std.
23.	Allgemeine Pathologie, Spezielle pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen	182 Std.
24.	Innere Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik, Diätetik Reproduktionsmedizin einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten Chirurgie und Anästhesiologie, Augenkrankheiten, Zahnheilkunde, Huf- und Klauenkrankheiten Bestandsbetreuung und Ambulatorik	420 Std.
25.	Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene, Technologie und Qualitätssicherung, Lebensmitteltoxikologie, Rückstandsbeurteilung, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln; Milchkunde einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen; Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung	252 Std.
26.	Klinische Ausbildung in den Fächern Nr. 19, 22 und 24	518 Std.
27.	Querschnittsunterricht	196 Std.
28.	Übungen in Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung	70 Std.
29.	Praktische Ausbildung in einer tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik	850 Std.
30.	Praktische Ausbildung in der Hygienekontrolle, Lebensmittelüberwachung und -untersuchung sowie in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung	175 Std.
31.	Praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen	75 Std.
32.	Wahlpflichtveranstaltungen, an denen der oder die Studierende zusätzlich teilzunehmen hat	308 Std.
		5.020 Std.

*) Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und eine etwaige Zusammenfassung verschiedener Fachgebiete zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen werden durch diese Anlage nicht berührt.

Anmerkung der Redaktion

Die Anlagen 2-13 sind Vorlagen für verschiedene Bescheinigungen und sind hier nicht abgedruckt.

Sie können im Druck der TAppV im Bundesgesetzblatt 2006, S.1827-1586 eingesehen werden.

Das Bundesministerium der Justiz stellt gemeinsam mit der juris GmbH nahezu das gesamte Bundesrecht in geltender Fassung kostenlos bereit unter www.gesetze-im-internet.de